



Bürgerhaus Erzhausen

Internationaler musikalischer Nachmittag zum 1. Advent

(Erzhausen, WD) Zu einem internationalen musikalischen Nachmittage am 1. Advents-Sonntag, 27. November 2022, ab 16:00 Uhr im Bürgerhaus sind alle Einwohnerinnen und Einwohner von Erzhausen herzlich eingeladen. Bei einem stimmungsvollen Beisammensein wollen wir Sie, Jung und Alt, alteingesessene Erzhäuser und Zugewanderte aus allen Herrenländern, auf die Vorweihnachtszeit einstimmen. Der Adventsnachmittag wird musikalisch gestaltet durch das ukrainische Musikerehepaar Iryna und Igor Kliushnichenko (Klavier und Gesang), das kleine Akkordeon-Ensemble des Fischbachtaler Musikvereins „Musica Varia“ mit ihrem Vorsitzenden Bernd Schäfer und die Chorgemeinschaft „Germania-Eintracht“ Erzhausen unter der Leitung von Christhard Janetzki. Bernd Arzberger und Wolfgang Demmel spielen bekannte Melodien aus verschiedenen musikalischen Stilrichtungen. Auch weitere



Neben der Chorgemeinschaft Germania Eintracht, dem kleinen Akkordeon-Ensemble des Fischbachtaler Musikvereins „Musica Varia“ und den beiden Erzhäuser Musikern Bernd Arzberger und Wolfgang Demmel wird auch das Musikerehepaar Iryna und Igor Kliushnichenko (Bild) den Nachmittag musikalisch gestalten.

ukrainische Musiker werden das Programm bereichern. Dem musikalischen Programm können Sie entnehmen, dass wir die besondere Gelegenheit haben werden, Musik aus der Ukraine und von ukrainischen Musikern zu hören. Als Übersetzerin wird Frau Iryna Meyer fungieren. Der Vorsitzende des Vereins Vergiss-Mein-Nicht e.V., Markus Boulanger, wird über die Arbeit des Vereins in unserer Partnerstadt Ivanyi in der Westukraine berichten. Die Erzhäuserin Iryna Meyer wird über ihr Projekt „Helfende Hand“ informieren. Auch werden liebevoll gestaltete Handwerksarbeiten aus der Ukraine gezeigt, die auch käuflich erworben werden können. Der Eintritt zu diesem musikalischen Adventsnachmittag ist frei. Spenden, gerne auch für die Ukrainehilfe, sind herzlich willkommen. Die Bewirtung wird von der Gaststätte des Bürgerhauses übernommen und kann auf eigene Kosten gerne genutzt werden.

Adventkaffee im Museum

(DK) Es ist wieder soweit: Am Sonntag, den 4.12.22, gibt es wieder den beliebten Kaffeenachmittag im Museum des Ortskundlichen Arbeitskreises, Hauptstraße, alte Schule. Bei einem gemütlichen Beisammensein gibt es Kaffee und Kuchen von 14–17:30 Uhr. Dabei besteht die Möglichkeit unser kleines Museum ausführlich zu erkunden. Wir freuen uns auf regen Besuch und einen schönen 2. Adventsnachmittag.

Abt. Tischtennis des SVE

Jahreshauptversammlung

(PR) Der Vorstand der Tischtennisabteilung des SV Erzhausen lädt am 30.11.2022 um 19:00 Uhr zur diesjährigen Jahreshauptversammlung im kleinen Saal im Sportheim Erzhausen, Heinrichstr. 40b, ein. Es finden u.a. Neuwahlen statt und die Mannschaftsaufstellungen für die Vorrunde der Saison 2022/23 werden besprochen.

Immer aktuell!

TSG Wixhausen

Wandergruppe

(RE) Die Essenbestellung für den Adventsausflug am 10. Dezember 2022 bitte mit 5 bzw. 10 Euro Fahrgeld pro Person bis spätestens Freitag, 2. Dezember 2022, bei Heide Zissel abgeben. Bei Nichtteilnahme unbedingt! abmelden Tel. 06150/6907. Schlussrast ist in Michelstadt.

Diese Woche als Beilage in dieser Ausgabe

Heegbach Apotheke

Die Geschichte vom Blaulichtnikolaus in Erzhausen



(STM) Alles begann an einem schönen Sommertag im Jahre 2017. Bei der Feuerwehr und dem DRK Erzhausen entstand die Idee, einen Nikolausabend für alle Erzhäuser Kinder zu veranstalten. So begannen beide Blaulichtorganisationen gemeinsam zu planen. Es stellten sich viele Fragen: Wo findet es statt? Was soll es für das leibliche Wohl geben? Wie viele Kinder kommen und wird es auch von den weiteren Familienangehörigen angenommen? Diese und noch mehr Fragen stellte sich den Erzhäuser Blaulichtrettern. Aber das Wichtigste überhaupt galt es auch noch zu klären: Bringt der Blaulichtnikolaus auch kleine Überraschungen mit? Am 6.12.2017 war es endlich soweit. Um 17 Uhr startete der Blaulichtnikolaus an der Grillhütte in Erzhausen. Das Gelände war festlich beleuchtet, es erklangen vorweihnachtliche

Klänge. Es duftete nach frischen Waffeln, Kinderpunsch und Glühwein. Wer es deftig mochte, griff bei Würstchen und Brötchen zu. Als es dann durch die Dunkelheit „tatütatä“ schalte, hielt es kein Kind mehr vor Spannung aus. Mit Blaulicht und Martinshorn fuhr der Nikolaus vor. Jedes Kind bekam vom Nikolaus eine kleine Überraschung überreicht. Kinderaugen strahlten und die Erwachsenen genossen den Abend in der Erzhäuser Gemeinschaft. Es war ein toller Abend. Durch die vielen ehrenamtlichen Helfer beider Organisationen, der Spenden lokaler Gewerbetreibender und der Unterstützung der Gemeinde Erzhausen war es möglich, diesen Abend durchzuführen. In ähnlichen Rahmen fand der Blaulichtnikolaus auch in den Jahren 2018 und 2019 statt. Aufgrund der Corona-

Pandemie waren diese Veranstaltungen 2020 und 2021 nicht möglich. Nichts desto trotz – Nikolaus den Kindern zu verwehren – das war keine Option! Aus diesem Grund besuchte das DRK und die Feuerwehr alle Tagesmütter, Kindertagesstätten und die Lessingschule und übergaben an die Hausleitungen kleine Buchpräsentate, Nüsse und Obst – kleine, tolle Gesten in besonderen Zeiten. Am 6.12.2022 wird von 17–19:30 Uhr der Blaulichtnikolaus wieder an die Grillhütte Erzhausen zurückkehren. Das DRK und die Feuerwehr Erzhausen laden Euch, liebe Kinder, Eltern, Großeltern und Erzhäuser ein, einen gemütlichen Abend gemeinsam in der Vorweihnachtszeit zu verbringen. Frische Waffeln, Würstchen im Brötchen, Kinderpunsch und Glühwein sowie Kaltgetränke werden zu familienfreundlichen Preisen bereitgestellt. Wir möchten so wenig wie möglich Müll entstehen lassen und bitten euch deshalb darum, eure eigenen Tassen für die Heißgetränke mitzubringen. Vorab danken wir allen Helfern, Spendern und der Gemeinde Erzhausen, die uns auch dieses Jahr tatkräftig unterstützen.

Wir freuen uns auf Euch
Euer DRK Erzhausen &
Feuerwehr Erzhausen

Die Erzhäuser Bücherei informiert

(IO) Hier ein erster kleiner Eindruck der sorgfältig vom Büchereiteam eingekauften Neuheiten im Kinderbereich – für die Erwachsenen waren wir natürlich auch fleißig! Kommt herein zum fröhlichen Stöbern und Lesen. Bringt gerne eure Eltern, Großeltern und Freunde mit.

Während sich im 1. Stock die junge Generation in den Leseecken in Abenteurer, Lustiges, Spannung oder Sachthemen vertieft, können die älteren Lesefüchse im historischen Wartesaal des gemütlichen Bücherbahnhofs verweilen. Dort stehen eine Vielzahl an Zeitschriften von „Elle“,

„Landlust“, „Mein schöner Garten“, „Natur & Heilen“, „Ökotest“ bis „Psychologie heute“ sowie die AKTUELLEN Spiegelbestseller und viele weitere Bücher für jeden Geschmack zur Verfügung.

Bis bald – Ihr und Euer
Büchereiteam

Wir suchen Verstärkung:
Schreiner / Fensterbauer / Küchenmonteur (m/w/d)

KÜCHEN NELL
montiert in jeden Winkel

Schreinerei und Bestattungen
Weiterstadt-Gräfenhausen,
Wixhäuser Straße 3
Tel.: 06150-52688

BEHAGLICH. ENTSPANNEND. ÖKOLOGISCH. LEISTUNGSSTARK.

✓ Heizung
✓ Sanitär
✓ Solar
✓ Kundendienst

Stork
PETER STORK & SÖHNE GMBH
...das Original seit 1937 in Arheilgen

Planung, Beratung und Ausführung – alles aus einer Hand!

Peter Stork & Söhne GmbH
Ettesterstraße 8–10 · 64291 Darmstadt-Arheilgen
Tel. 061 51/37 33 32
24-Stunden-Service-Nr. 01 51/12 62 80 17
info@stork-gmbh.de · www.stork-gmbh.de

www.heizwasser.de

LAVANDA
-RESTAURANT-

Vereinsheim SKG
Gräfenhausen

Buchen Sie jetzt Ihre Weihnachtsfeier und genießen Sie Spitzenküche auf 4 Kegelbahnen!

Hobbykegler sind herzlich willkommen im Lavanda!

Darmstädter Landstr. 68 · 64331 Weiterstadt · 06150/50173
www.lavanda-skg.de
Mo. Ruhetag · Di. – Sa. 17–24 Uhr · So. & Feiertag: 11.30–23 Uhr

#Warntag2022
WIR WARNEN DEUTSCHLAND
08. Dezember 2022

ERZHAEUER-ANZEIGER.DE

BAUTROCKNUNG
Fa. Peter Kindermann
Schneppenhäuser Str. 49 · 64331 Weiterstadt

Ihr starker Partner,
wenn es um Austrocknung geht

Austrocknung nach Wasserschaden • Estrich-Dämmschicht-Trocknung
Neu- und Altbau-Trocknung • Leckortung/Infrarot-Thermographie
Sofortmaßnahmen • Schadenanalyse/Feuchtemessungen

24-STUNDEN-SERVICE ☎ 0 61 50 / 5 27 36



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Erzhausen

Fertigstellung von Reisepässen

Der Einwohnerschaft wird hiermit bekannt gegeben, dass die in der Zeit vom **24.10.2022 bis 04.11.2022**

beantragten Reisepässe bei unserer Verwaltung, Zimmer 02, während der üblichen Sprechzeiten zur Abholung bereitliegen. Die abgelaufenen Reisepässe sind bei der Abholung mitzubringen. Sollte der Antragsteller nicht persönlich vorstellig werden können, ist dem Abholer eine Vollmacht auszustellen.

Erzhausen, den 22.11.2022

gez.
- Lange -
(Bürgermeisterin)

Die Einwohnerschaft wird darauf hingewiesen, dass das Rathaus zwischen den Jahren wie folgt geöffnet hat:

Dienstag, 27.12.2022 und Mittwoch, 28.12.2022 bleibt das Rathaus geschlossen.

Donnerstag, 29.12.2022 und Freitag, 30.12.2022 ist das Rathaus zu den üblichen Sprechzeiten geöffnet.

gez.
- Lange -
(Bürgermeisterin)

Instandsetzung und Überprüfung der Sirenenanlage am 24.11.2022 zwischen 8 und 15 Uhr

Auf Grund der Umstellung von Analogfunk auf Digitalfunk sind an diesem Tag mehrere Probeauslösungen der Sirenenanlage erforderlich. Es handelt sich hierbei um eine Funktionsprobe – insbesondere des Feueralarms – und nicht um einen Ernstfall.

Der ursprünglich geplante Termin am 3.11.2022 musste kurzfristig abgesagt werden. Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Erzhausen werden um Verständnis gebeten.

gez.
- Lange -
(Bürgermeisterin)

Die Gemeinde Erzhausen (8000 Einwohner) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für ihre Kindertagesstätten

mehrere engagierte, motivierte und verantwortungsbewusste Erzieher/innen (m/w/d).

Die zu besetzenden Stellen sind befristet und unbefristet in Voll- und Teilzeit zu vergeben. Die Bezahlung richtet sich nach dem TVöD SuE.

Die vollständige Stellenausschreibung können Sie auf unserer Homepage www.erzhausen.de unter der Rubrik Stellenausschreibungen einsehen.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte an den: **Gemeindevorstand der Gemeinde Erzhausen, Postfach 28, 64386 Erzhausen** oder per E-Mail an personalverwaltung@erzhausen.de

Anmeldung für die Winterferienbetreuung 2023

Die Anmeldung für die Winterferienbetreuung 2023 ist ab sofort möglich.

Die Winterferienbetreuung findet in der Zeit vom 2. Januar bis 6. Januar 2023 im Grundschulnest (Hauptstraße 12a, 64390 Erzhausen) statt.

Das Anmeldeformular finden Sie unter nachfolgenden Link:

<https://kijufue.erzhausen.de/wp-content/uploads/2022/11/Anmeldung-Winterferienbetreuung-Pakt.pdf>

Die Anmeldung für die Winterferienbetreuung 2023 ist ab sofort bis spätestens **Donnerstag, den 01. Dezember 2022**, möglich.

Bitte geben Sie die ausgefüllte Anmeldung im Jugendzentrum in der Hauptstraße 12 oder im Rathaus Rodenseestraße 3 ab oder senden Sie uns einfach per E-Mail an: kijufue@erzhausen.de zu.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ärztlicher Notdienst

Zentrale Rufnummer für Wochenenden und Feiertage **116 117**

Klinikum Darmstadt, EG Frauenklinik Darmstadt, Grafenstraße 9

Apothekendienst

So., 27. November: Pelikan-Apotheke, Heidelberger Str. 13, Darmstadt
Tel.: 0 61 51 / 311 866

Zahnärztlicher Notdienst

Zu erfragen: Brand- und Katastrophenschutz Offenbach – Notdienst d. Westkreises Offenbach
Telefon 0 18 05 / 60 70 11

Pflegedienst

Diakoniestation: Tel.-Nr. 0 61 50 / 18 99 18

Psychiatrischer Notdienst

für den Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Tel. 0 61 51 / 1 59 49 00, erreichbar Freitag, Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 18 bis 23 Uhr.

Verkehrslandeplatz Frankfurt-Egelsbach; hier: Bekanntmachung der Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereiches gemäß § 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) mit Bauhöhenfestlegungen gemäß § 13 LuftVG

Das Regierungspräsidium Darmstadt -Luftfahrtbehörde- (RPDA) hat auf Antrag der TRIWO Egelsbach Airfield GmbH mit Bescheid vom 01.11.2022 im Rahmen eines Änderungs genehmigungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 4 LuftVG für den Verkehrslandeplatz Frankfurt-Egelsbach nachträglich einen beschränkten Bauschutzbereich mit einem Radius von 4 km um den Flugplatzbezugspunkt gemäß § 17 LuftVG mit Bauhöhenfestlegungen gemäß § 13 LuftVG bestimmt.

Die Bauhöhenfestlegungen im Sinne von § 13 LuftVG ergeben sich aus dem ausgelegten Plan. Danach werden für die einzelnen Bereiche folgende Bauhöhen festgelegt:

Bereich (farbl. Umrandung)	Zustimmungserfordernis durch die Luftfahrtbehörde
rot	ab 0 m über Flugplatzbezugspunkt (117,50 m über NN)
orange	ab 25 m über Flugplatzbezugspunkt (142,50 m über NN)
gelb	ab 45 m über Flugplatzbezugspunkt (162,50 m über NN)
grün	ab 100 m über Flugplatzbezugspunkt (217,50 m über NN)

Die Erteilung einer Baugenehmigung für ein Bauwerk, das diese Höhen überschreitet, bedarf gem. §§ 12 Abs. 2, 17 LuftVG der Zustimmung des RPDA. Soweit entsprechende Bauwerke und Anlagen (Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte) ohne Baugenehmigung errichtet werden dürfen, ist gem. § 15 LuftVG stattdessen die Genehmigung des RPDA erforderlich. Das gilt auch für nur vorübergehend errichtete Bauten und Anlagen.

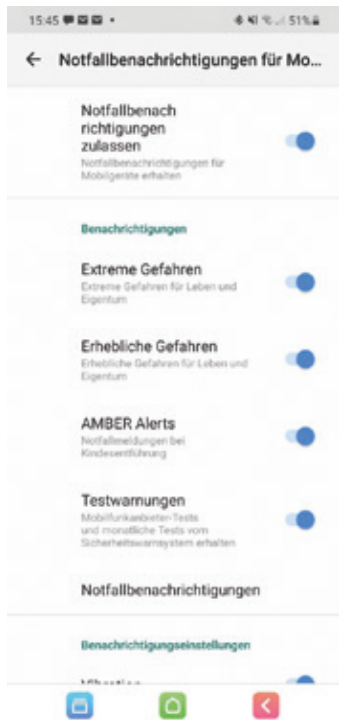
Eine Ausfertigung der Flugplatzänderungsgenehmigung (Az.: RPDA - Dez. III 33.3-66 m 08.01/1-2019/2) mit einem Plan zum Umfang des beschränkten Bauschutzbereichs sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung liegt für zwei Wochen in der Zeit vom 28. November bis 11. Dezember 2022 in der Gemeindeverwaltung Erzhausen, Zimmer 108, während der Dienststunden montags von 7:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr, dienstags 8:30 bis 12:00 Uhr, donnerstags und freitags von 7:00 bis 12:00 Uhr zur allgemeinen Einsicht aus.

Ergänzend können die Entscheidung und der Plan spätestens ab dem o.g. Auslegungsbeginn auch im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitales/oeffentliche-bekanntmachungen/verkehr/luftverkehr> eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 6 Abs. 5 LuftVG i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Bestimmung der Erweiterung des beschränkten Bauschutzbereiches gilt zudem gemäß § 18 LuftVG als in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen wird auf den Inhalt der Rechtsbehelfsbelehrung in der o.g. Änderungsgenehmigung ausdrücklich hingewiesen.

**Regierungspräsidium Darmstadt
III 33.3 Luft- und Güterkraftverkehr, Lärmschutz
Az.: RPDA - Dez. III 33.3-66 m 08.01/1-2019/2
gez. Glock**

Cell Broadcast



Alle Besitzer eines Mobiltelefons können zukünftig über Warnlagen informiert werden. Hierzu ist keine eigene APP erforderlich. Allerdings müssen die Endgeräte mindestens iOS 16.1 oder Android 11 als Betriebssystem installiert und die jüngsten Updates geladen haben. Laut Apple ist die Warnfunktion auf den iPhones automatisch aktiviert. Hier muss nichts weiter getan werden. Anders sieht es bei den Android-Endgeräten aus. Hier sollten Sie die Einstellungen überprüfen, die leider etwas versteckt sind. Suchen Sie nach „Notfallbenachrichtigungen“ oder „Drahtlose Notfallwarnungen“ (Iphone: „Mitteilungen“) in den Einstellungen und prüfen, ob dort die Benachrichtigungen aktiviert sind.

Kommt es zu einer Warnsituation in einer bestimmten Region, werden über die Mobilfunkmasten in der Region eine Warnmeldung an alle dort eingebuchten Mobiltelefone gesendet. Geräte, die sich zeitversetzt erst in einer der Basistationen in der betroffenen Region einbuchen, erhalten auch die Warnmeldung. Somit werden Sie unabhängig von einer APP und ihrem Aufenthaltsort in Deutschland vor Gefahrenlagen gewarnt.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BKK) unter <https://www.bkk.bund.de>

Außerdem stellt der WDR eine Reportage „Cell Broadcast“: So funktioniert das neue Warnsystem auf dessen Internet-Portal unter der Adresse <https://www1.wdr.de/nachrichten/cell-broadcast-warntag-katastrophenfall-joerg-schieb-100.html> zur Verfügung.

Bei Fragen können Sie sich gerne an die Gemeindeverwaltung unter warntag@erzhausen.de wenden.

**Gemeindeverwaltung Erzhausen
Rodenseestraße 3, 64390 Erzhausen
Postfach 28, 64386 Erzhausen**

Telefon: 0 61 50 - 97 67-0
Telefax: 0 61 50 - 97 67-47
E-Mail: hauptverwaltung@erzhausen.de

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Kath. Kirchengemeinde St. Josef

Pfarrbüro: Mainstr. 15, Egelsbach, Telefon: 06103-470380
E-Mail: pfarre.st-josef-egelsbach@bistum-mainz.de
Internet: www.kath-kirche-erzhausen.de

Kirchen: Maria Königin, Heinrichstr. 15, Erzhausen;
St. Josef, Mainzer Str. 19, Egelsbach

Do: 15 Uhr St. Josef (Oratorium) Euch-Feier; Sa: 18 Uhr St. Josef Euch-Feier

Sonntag, 27. November 2022 – 1. Adventssonntag

10 Uhr Maria Königin Euch-Feier; 10:30 Uhr Thomas v. Aquin Familiengottesdienst der Erstkommunikanten; 16:30 Uhr Maria Königin Gottesdienst in spanischer Sprache; Mi: Maria Königin – 17:45 Uhr Rosenkranzandacht; 18:30 Uhr Euch-Feier

Ev. Kirchengemeinde Erzhausen

Pfarramt: Hauptstraße 8, Telefon 84132
Internet: www.ev-kirche-erzhausen.de
E-Mail: pfarramt@ev-kirche-erzhausen.de

Bitte beachten Sie: Eine Teilnahme an den Veranstaltungen ist nur unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsmaßnahmen möglich.

Fr: 18:30 Uhr Offene Kirche; 19 Uhr Abendimpuls; Sa: 10 Uhr Royal Rangers ab Starteralter (ab 6 Jahren) im Pfarrhof

Sonntag, 27. November 2022 – 1. Advent

10:30 Uhr Gottesdienst m. Abendmahl, mit der Möglichk. der Einzelsegnung

Ev. Landeskirche Gemeinschaft Weiterstadt

Gottesdienst und Kindergottesdienst unter Einhaltung der vorgeschriebenen Corona-Bestimmungen. Aktuelle Infos unter <https://elkg.de> oder Pastor Heinrich Löwen Tel.: 0170-8283545.

Sonntag, 27. November 2022 – 1. Advent

10 Uhr Gottesdienst mit parallelem Kindergottesdienst

Bundesweiter Warntag

Bund und Länder bereiten den jährlich an jedem zweiten Donnerstag im September stattfindenden bundesweiten Warntag in Abstimmung mit kommunalen Vertreterinnen und Vertretern gemeinsam vor. In diesem Jahr wird der bundesweite Warntag ausnahmsweise auf den 8.12. verschoben, um dann einen ersten Test des Warnkanals Cell Broadcast durchführen zu können. Ab 11 Uhr aktivieren die beteiligten Behörden und Einsatzkräfte unterschiedliche Warnmittel wie z.B. Radio und Fernsehen, digitale Stadtanzeigetafeln oder Warn-Apps. Der bundesweite Warntag dient weiterhin dem Ziel, die Menschen in Deutschland über die Warnung der Bevölkerung zu informieren und sie damit für Warnungen zu sensibilisieren. Auf diese Weise werden die technischen Abläufe im Fall einer Warnung und auch die Warnmittel selber auf ihre Funktion und auf mögliche Schwachstellen hin überprüft. Im Nachgang werden von den Verantwortlichen gegebenenfalls Verbesserungen vorgenommen und so das System der Bevölkerungswarnung sicherer gemacht.

In Erzhausen stehen folgende Warnmittel zur Verfügung:

- Sirene mit Durchsagemöglichkeit (auf dem Dach des Rathauses, ab 2023 auch auf dem Jugendzentrum und der Bücherei)
- Warnapps wie Hessenwarn oder Nina
- Cellbroadcast (Warnung auf das Smartphone. Hierfür ist mindestens Android 11 oder iOS 16.1 mit aktuellen Updates erforderlich). Der Funktionstest erfolgt erstmals am 8. Dezember 2022.
- Lautsprecherdurchsagen durch Feuerwehr und DRK

Am Warntag, 8. Dezember 2022, wird die zentrale Auslösung der Sirenen (für Hessen zentral aus Kassel), die Warnapp Hessenwarn und erstmals auch die Warnung über den sogenannten Cellbroadcast geprobt.

Weitere Informationen erhalten Sie unter <https://warntag-der-bevoelkerung.de/>

An die E-Mail warntag@erzhausen.de können Sie der Gemeindeverwaltung eine Information zukommen lassen, falls Sie einen der Warnkanäle nicht wahrnehmen konnten oder auch Ihre Fragen stellen.

Aufstellung von Lärmaktionsplänen nach § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionsplan Hessen (4. Runde), Teilpläne Landkreise Straßenverkehr und Ballungsräume sowie nicht bundeseigene Haupteisenbahnstrecken im gesamten Regierungsbezirk Darmstadt

Nach § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind Lärmaktionspläne in der Umgebung von Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr (entspricht 8.200 Kraftfahrzeugen/Tag), von Haupteisenbahnstrecken mit über 30.000 Zügen im Jahr sowie in den Ballungsräumen Darmstadt, Frankfurt am Main, Hanau, Offenbach und Wiesbaden alle 5 Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Die Lärmkarten für

- die hessischen Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr,
- die nicht bundeseigenen Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 30.000 Fahrbewegungen pro Jahr und
- die Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern

sind auf der Internetseite des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie unter www.hlnug.de oder <http://aerm.hessen.de> abrufbar.

Zuständige Behörde für die Aufstellung des Lärmaktionsplans für den gesamten Regierungsbezirk Darmstadt und damit für alle im Regierungsbezirk gelegenen Gemeinden für die Lärmquellen nach § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz außerhalb der Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes ist im Regierungsbezirk Darmstadt das Regierungspräsidium Darmstadt. Im Rahmen der Aufstellung des Lärmaktionsplans besteht die Möglichkeit, Anregungen und Vorschläge zu Lärminderungsmaßnahmen in der Umgebung der kartierten Lärmquellen einzureichen. Es besteht zudem die Möglichkeit in allen Gemeinden des Regierungsbezirks Darmstadt auf ruhige Gebiete hinzuweisen, in denen die Ruhe zukünftig besonders geschützt werden soll. Die Eingabe kann auf dem Beteiligungsportal des Landes Hessen: <https://beteiligungsportal.hessen.de/portal/hauptportal/startseite>, alternativ auch per E-Mail oder postalisch erfolgen. Ferner können Anregungen und Vorschläge schriftlich über die jeweilige Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung bzw. direkt an das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Stichwort „Lärmaktionsplanung“ bis zum 22. Januar 2023 eingereicht werden.

Regierungspräsidium Darmstadt Darmstadt, den 21. November 2022
III 33.3, Lärmaktionsplanung Regierungspräsidium Darmstadt
64278 Darmstadt III 33.3 – 66 i 05.03
beteiligung-lap@rpda.hessen.de

LÄRMMINDERUNGSMASSNAHMEN IM STRASSENVERKEHR

Die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen Fachrechts durch die jeweils zuständigen Fachbehörden.

Vorbeugender Lärmschutz: Bei Neubau oder wesentlicher Änderung von Straßen haben die Anwohnerinnen und Anwohner einen Anspruch auf Lärmvorsorge, wenn die in der 16. BImSchV vorgegebenen Werte überschritten werden.

Straßenbauliche Lärmsanierung: Für bestehende Straßen gibt es die Möglichkeit der freiwilligen Lärmsanierung durch den Straßenbaulastträger. Dies erfolgt unter der Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die baulichen Maßnahmen können beispielsweise Lärmschutzwände/-wälle, Untertunnelung / Einhausung von Straßenabschnitten, Einbau lärmarmen Fahrbahnbeläge, Kreisverkehre, Straßenraumumgestaltung aber auch passive Schallschutzmaßnahmen sein.

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen: Nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO i.V.m. den Lärmschutz-Richtlinien-StV können Regelungen durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zum Schutz der Bevölkerung vor Straßenverkehrslärm angeordnet werden. Die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen (ganztags oder nachts), Fahrverbote (z. B. LKW-Fahrverbot), Verkehrsumleitungen, usw. liegt im Ermessen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde.

Die möglichen Lärminderungsmaßnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind für Straßenverkehrs-, Schienenverkehrs- und Industrielärm vergleichbar.

RUHIGE GEBIETE

Neben der Festlegung von Lärminderungsmaßnahmen sollen in Lärmaktionsplänen ruhige Gebiete, die gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen sind, ausgewiesen werden.

GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND ZIELSETZUNG

Grundlage für die Lärminderungsplanung (Minderung der Lärmbelastung der Bevölkerung) bildet die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie). Unter Umgebungslärm wird dabei der Lärm, der durch Straßenverkehr, Schienenverkehr und Flugverkehr auf Straßen und Schienenstrecken und bei Flughäfen verursacht wird, verstanden. Dazu zählt auch Lärm, der von Industrie- und Gewerbeanlagen ausgeht.

Ziel der Umgebungslärmrichtlinie ist die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Konzeptes, um schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Die Umgebungsrichtlinie ging mit einer Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in deutsches Recht über.

Zur Durchführung der Lärminderungsplanung wird zunächst die Lärmbelastung rechnerisch ermittelt und grafisch dargestellt (Lärmkartierung). Auf Grundlage dieser Lärmkarten werden dann unter aktiver Mitwirkung der Öffentlichkeit Lärmaktionspläne aufgestellt, welche Maßnahmen zur Verminderung der Lärmbelastung enthalten.

LÄRMKARTIERUNG

Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erstellt eine umfassende, strategische Lärmkartierung. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz schreibt zur Ermittlung der Lärmpegel Rechenverfahren und keine Messungen vor. Nur eine Berechnung führt zu europaweit vergleichbaren Ergebnissen und erlaubt die Prüfung und den Vergleich verschiedener Alternativen.

Die Kartierung ist verpflichtend für alle Hauptverkehrsstraßen mit über 8.220 Kfz/Tag. In Ballungsräumen werden außerdem alle Hauptverkehrsstraßen mit über 3.000 Kfz/Tag einschließlich der Stadtbahnen kartiert. Ebenfalls wird der Lärm, der von sogenannten Industrie-Emissionsanlagen emittiert wird, kartiert. In Hessen werden zudem alle Hauptverkehrsstraßen, für die im Verkehrsmodell Daten hinterlegt sind, in einer „Lärmkartierung PLUS“ berechnet. Die Ergebnisse der Lärmkartierungen finden Sie auf der Internetseite des HLNUG unter <https://laerm.hessen.de>.

Ihre Ansprechpartnerinnen

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

Wilhelminenstraße 1 - 3
64283 Darmstadt

Peggy Nieratzky Telefon: 06151 12 5774
Dezernat III 33.3 Peggy.Nieratzky@rpda.hessen.de

Barbara Reinhardt Telefon: 06151 12 5694
Dezernat III 33.3 Barbara.Reinhardt@rpda.hessen.de

ruhige Gebiete:
Yvonne Lamp Telefon: 06151 12 3147
Dezernat III 33.3 Yvonne.Lamp@rpda.hessen.de

REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIESSEN

Marburger Str. 91
35396 Gießen

Christina Grimm Telefon: 0641 303 4465
Dezernat IV 43.2 Christina.Grimm@rpgi.hessen.de

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL

Am Stadtschloss 1
34117 Kassel

Stefanie von Uckro Telefon: 0561 106 4753
Dezernat III 33.1 Stefanie.vonUckro@rpkh.hessen.de

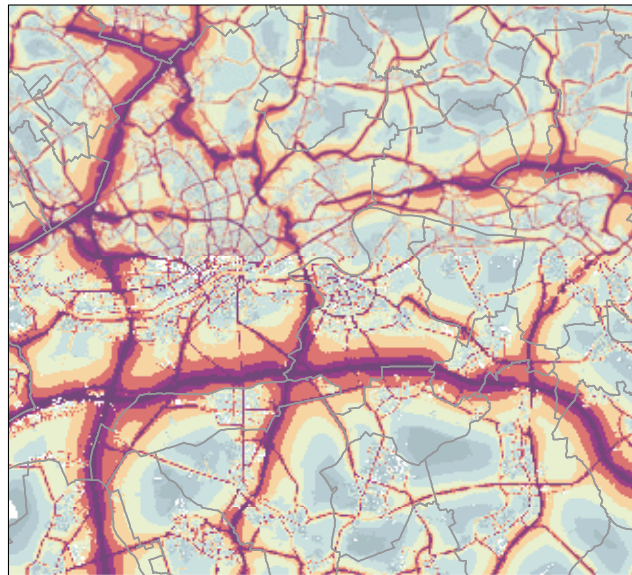


Weiterführende Informationen unter

<https://rp-darmstadt.hessen.de/infrastruktur-und-wirtschaft/verkehr/laermaktionsplanung>

Herausgeber und Druck: Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2 | 64283 Darmstadt | Telefon: 06151 12 0

Stand: November 2022
Bilder: RP Darmstadt, HLNUG



(HLNUG 2022)

LÄRMAKTIONSPLANUNG

Auf Grundlage der Umgebungslärmkartierung werden die bestehenden Lärmaktionspläne fortgeschrieben. Die wesentliche Aufgabe der Lärmaktionsplanung ist es, anhand der Lärmkartierung eine Bewertung der Lärmsituation vorzunehmen und Lärminderungsmaßnahmen zu formulieren.

Zuständig sind hierfür in Hessen die Regierungspräsidien, mit Ausnahme der Haupteisenbahnstrecken des Bundes, für die seit 01.01.2015 das Eisenbahnbundesamt zuständig ist. Die Lärmaktionspläne sind alle 5 Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Öffentlichkeit soll die Möglichkeit erhalten, an der Ausarbeitung der Lärmaktionspläne aktiv mitzuwirken. In Hessen wird dieser Forderung durch eine zweistufige Öffentlichkeitsbeteiligung Rechnung getragen. Hier können sich betroffene Bürgerinnen und Bürger, Kommunen, Verbände, Organisationen und Interessengemeinschaften über die Lärmsituation informieren und Interessen und Ideen zur Lärminderung einbringen.

REGIERUNGSPRÄSIDIEN
DARMSTADT · GIESSEN · KASSEL



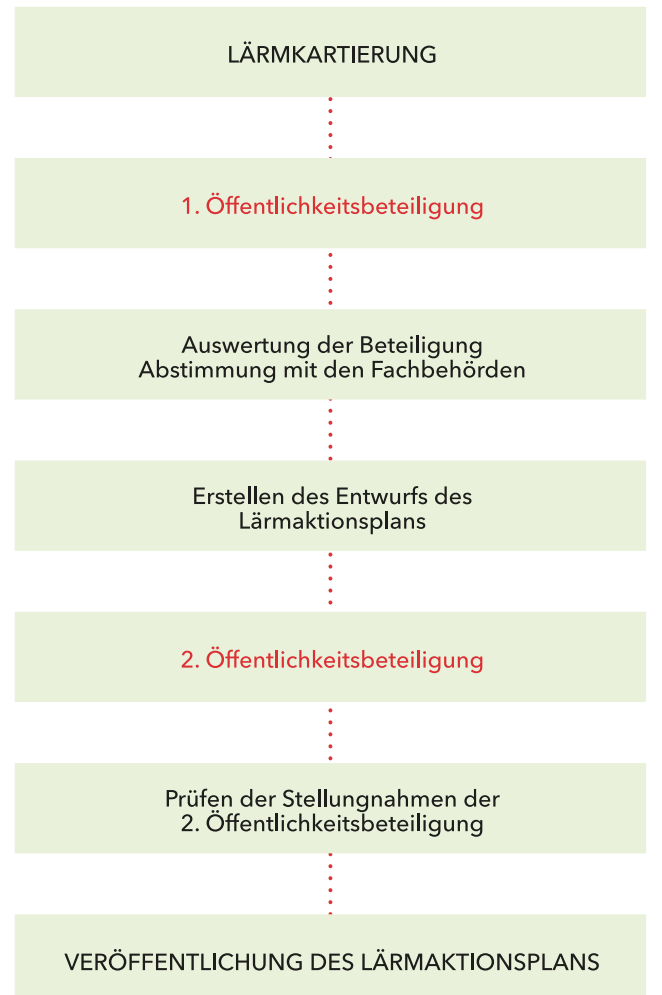
LÄRMAKTIONSPLAN HESSEN

Straßenverkehr und Ballungsräume



Die Eingabe kann während der Dauer der Öffentlichkeitsbeteiligung auf dem Beteiligungsportal des Landes Hessen (<https://beteiligungsportal.hessen.de/portal/hauptportal/startseite>), alternativ auch per E-Mail oder postalisch, erfolgen.

DER ABLAUF DER LÄRMAKTIONSPLANUNG SIEHT WIE FOLGT AUS:



JETZT BEIM NEWSLETTER ANMELDEN

...und wöchentlich die neueste Ausgabe des Erzhäuser Anzeiger per E-Mail erhalten.



Krimi-Spieleabend im JuZe Erzhausen
2. Fall

Begib Dich auf einen spannenden Spieleabend und erlebe eine abenteuerlustige Kriminalgeschichte. Finde zusammen mit einem Ermittlungsteam heraus, wer der Verbrecher war.

Wann: Samstag, 26.11.2022 um 17:00 Uhr
 Wo: Im JuZe in der Hauptstr. 12 Erzhausen

Bei Interesse bitte anmelden unter: kijufoe@erzhausen.de

Im Sinne des Spiels ist die Teilnehmerzahl begrenzt



www.facebook.com/erzhaeuseranzeiger

Vollzug des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG);

Antrag auf Erweiterung des beschränkten Bauschutzbereichs am VLP Frankfurt-Egelsbach gem. § 17 Satz 1 Nr. 2 LuftVG

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung des Antrages vom 29.09.2020 auf Erweiterung des bestehenden beschränkten Bauschutzbereiches gem. § 17 Satz 1 Nr. 2 LuftVG ergeht folgende

I. Entscheidung

1. Die Änderung des bestehenden Bauschutzbereiches gemäß § 17 LuftVG bedarf der Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG.
2. Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 5. April 2002 für den Ausbau des Verkehrslandeplatzes Egelsbach angepasste und geänderte luftverkehrsrechtliche Genehmigung in der Fassung des Anpassungsbescheides vom 28. September 2018 wird in folgenden Teilen erneut angepasst:
 Teil A Abschnitt III Nr. 12 erhält folgende Fassung:
 „Für den Verkehrslandeplatz Frankfurt-Egelsbach ist ein Bauschutzbereich gem. § 17 LuftVG in der Form und den Abmessungen des 14. Gesetzes zur Änderung des LuftVG vom 08. Mai 2012 (BGBl. Teil I Nr. 20 S. 1032) bestimmt. Somit bedarf die Errichtung von Bauwerken, die in diesem Bereich liegen, ab einer bestimmten Bauhöhe der vorherigen Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Die Zustimmungspflicht gilt sinngemäß auch für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte.“
3. Der diesem Bescheid als Anlage 1 beigefügte Übersichtsplan „Erweiterter Bauschutzbereich für den Flugplatz Egelsbach“ vom 31.05.2021 (M 1:100.000) mit Genehmigungsvermerk vom 01.11.2022, der Bestandteil der Genehmigung ist, ändert den am 05. April 2002 festgestellten Übersichtsplan (M 1:10.000) vom 30.06.2000 bezüglich der dort dargestellten Lage und des Umfangs des beschränkten Bauschutzbereiches nach § 17 LuftVG (alte Fassung). Der als Anlage 2 beigefügte Übersichtsplan „Lageplan Bauschutzbereich Status Quo“ stellt den Bauschutzbereich in dem bisherigen Umfang informatorisch dar.
4. Auf der Grundlage von § 13 LuftVG werden folgende Festlegungen getroffen:
 - a. Infolge besonderer örtlicher Verhältnisse werden gemäß § 13 LuftVG für bestimmte Geländeteile, für die der Bauschutzbereich nicht in dem nach § 17 LuftVG festgelegten Umfang notwendig ist, Bauhöhen festgelegt, bis zu denen Bauwerke ohne Zustimmung der Luftfahrtbehörde baurechtlich genehmigt werden können. Diese Geländeteile sind in den Planunterlagen farblich unterschiedlich gestaltet. Weitere Einzelheiten sind aus dem Übersichtsplan „Erweiterter Bauschutzbereich für den Flugplatz Egelsbach“ vom 31.05.2021 den Planunterlagen zu ersehen.
 - b. Im Bereich der Bauschutzerweiterung nach § 17 Satz 1 Nummer 2 LuftVG (Umkreis von 1,5 km bis 4 km Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt) bedürfen bestehende Waldflächen im Sinne des Hessischen Waldgesetzes und ihre weitere ordnungsgemäße Bewirtschaftung keiner gesonderten Zustimmung oder Genehmigung durch die Luftfahrtbehörden nach § 15 Abs. 2 LuftVG.
 Werden Hindernisbegrenzungsflächen, wie sie sich aus den geltenden luftverkehrsrechtlichen Vorschriften ergeben, auf Grund der Wuchshöhen von Waldflächen, Baumgruppen und /oder Einzelbäumen bereits durchstoßen oder wird ein solcher Sachverhalt künftig festgestellt, kann die Luftfahrtbehörde unbenommen von Absatz 1 nach jeweiliger Einzelfallprüfung Sicherungsmaßnahmen gem. § 16 Abs. 1 LuftVG verlangen.
5. Für diese Entscheidung werden Kosten in Höhe von 800,00 € erhoben. Der Betrag ist unter Angabe der Referenznummer 3307402201549 innerhalb eines Monats auf nachfolgendes Konto einzuzahlen:

Kontobezeichnung: HCC-RP Darmstadt
 Bankinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen
 IBAN: DE87 5005 0000 0001 0058 75
 BIC: HELADEFXXX

II. Hinweise

1. Lage und Umfang des beschränkten Bauschutzbereiches nach § 17 LuftVG (neue Fassung) i.V.m den Festlegungen nach § 13 LuftVG werden von der Luftfahrtbehörde auf der Grundlage des Übersichtsplanes vom 31.05.2021 (M 1:100.000) nach Maßgabe von § 18 LuftVG in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.
2. Die derzeit gültige Genehmigungsurkunde des Verkehrslandeplatzes Frankfurt-Egelsbach vom 5. April 2002 für den Ausbau des Verkehrslandeplatzes Egelsbach in der Fassung des Anpassungsbescheides vom 28. September 2018 wird gem. § 52 Abs. 2 LuftVZO von der Luftfahrtbehörde nach Eintritt der Rechtskraft der hier getroffenen Entscheidung zeitnah geändert bzw. neugefasst.

III. Begründung

1. Sachverhaltsdarstellung

a. Rechtliche Grundlage

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem 14. Gesetz zur Änderung des LuftVG vom 08. Mai 2012 (BGBl. Teil I Nr. 20 S. 1032) den Umfang des § 17 LuftVG dahingehend erweitert, dass nunmehr auch Genehmigungen für Bauwerke im Umkreis von 4 Kilometer Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt, die eine Höhe von 25 Meter, bezogen auf den Flugplatzbezugspunkt, überschreiten sollen, der vorherigen Zustimmung der Luftfahrtbehörde bedürfen. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 LuftVG und die §§ 13, 15 und 16 LuftVG finden sinngemäß Anwendung.

Die Neuregelung des § 17 LuftVG vom 08. Mai 2012 umfasst auch die nachträgliche Bestimmung eines erweiterten Bauschutzbereiches für Landeplätze, die bisher nur über einen beschränkten Bauschutzbereich nach § 17 LuftVG (alte Fassung) verfügen. Dies kann durch die Luftfahrtbehörde nach eigenem Ermessen von Amts wegen oder wie vorliegend auch auf Antrag der Flugplatzunternehmerin erfolgen.

b. Antrag auf Änderung der Flugplatzgenehmigung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG

Die ehemalige Flugplatzunternehmerin, die Hessische Flugplatz GmbH Egelsbach, beantragte am 20.09.2020 die Erweiterung des beschränkten Bauschutzbereiches im Sinne der vom Gesetzgeber erlassenen Neuregelung des § 17 Satz 1 Nr. 2 LuftVG. Die TRIWO Egelsbach Airfield GmbH hat als Rechtsnachfolgerin den o.a. Antrag aufrechterhalten.

Der Antrag wird damit begründet, dass ein vollständiger Schutz der nach den luftverkehrsrechtlichen Vorgaben einzuhaltenden Hindernisbegrenzungsflächen erst durch die beantragte Erweiterung des Bauschutzbereiches erreicht werden könne.

Dies sei vor dem Hintergrund der immer dichter an den Flugplatz heranwachsenden Wohn- und Gewerbebebauung, insbesondere auch der Entstehung von hohen Gebäuden im Umland (Z.B. Logistik-Zentren) oder der Entstehung von Flächen für Windkraftanlagen notwendig, um den Status Quo des Verkehrslandeplatzes abzusichern und der Aufgabe der Öffentlichen Daseinsvorsorge in vollem Umfang nachkommen zu können.

Zudem hat die Hessische Flugplatz GmbH Egelsbach mit Schreiben vom 26.05.2014 in der Fassung vom 28.08. 2017 einen Antrag auf Einrichtung eines Instrumentenan- und -abflugverfahrens (GPS-An-/Abflug, IFR auf Non-Instrument-Runway) für den Verkehrslandeplatz Frankfurt-Egelsbach gestellt. Auch wenn der beantragte IFR-Flugbetrieb auf der VFR-Piste erfolgen soll, sei es erforderlich, über Änderungen der Hindernissituation im Umfeld der Anlage kontinuierlich informiert zu sein.

c. Öffentliche Auslegung / Einwendungen privater Dritter

Die Antragsunterlagen wurden in den vom Vorhaben betroffenen Kommunen (Gemeinde Egelsbach, Gemeinde Erzhausen, Stadt Langen, Stadt Darmstadt, Stadt Mörfelden-Walldorf und Stadt Weiterstadt) nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung ausgelegt.

Alle Antragsunterlagen waren auch auf der Webseite des Regierungspräsidiums Darmstadt eingestellt.

Bis zum Ende der Einwendungsfrist wurde eine Einwendung von einem privaten Dritten erhoben.

Die Einwendung wurde der Flugplatzunternehmerin in anonymisierter Form im Sinne von § 73 Abs. 6 HessVwVfG zwecks Prüfung und Erwidierung zur Verfügung gestellt.

d. Beteiligung der Behörde, weiterer Träger öffentlicher Belange (TöB) und anderer Stellen

Nachfolgend genannte Behörden und Stellen wurden um Stellungnahme gebeten:

- Dezernat III 31.1 Regionalplanung
- Dezernat III 31.2 Regionalen Siedlungs- und Bauleitplanung
- Dezernat IV 43.1 Strahlenschutz, Immissionsschutz (Energie, Lärmschutz)
- Dezernat V 52 (Obere Forstbehörde)
- Deutsche Flugsicherung GmbH
- Landkreis Darmstadt-Dieburg
- Landkreis Offenbach
- Landkreis Groß-Gerau
- Stadt Langen
- Stadt Darmstadt
- Stadt Mörfelden-Walldorf
- Stadt Weiterstadt
- Gemeinde Egelsbach
- Gemeinde Erzhausen
- Eisenbahn Bundesamt
- Deutsche Bahn AG DB Immobilien
- Amprion GmbH
- Westnetz GmbH

Folgende Behörden und Stellen gaben keine Stellungnahme ab:

- Dezernat IV 43.1 Strahlenschutz, Immissionsschutz (Energie, Lärmschutz)
- Landkreis Groß-Gerau
- Stadt Mörfelden-Walldorf
- Stadt Weiterstadt
- Gemeinde Egelsbach

Folgende Behörde gab unaufgefordert eine Stellungnahme ab:

- Stadt Rödermark

Alle anderen o. g. Behörden und Stellen gaben Hinweise und Anregungen bzw. äußerten Bedenken gegen die Erweiterung des Bauschutzbereiches. Keine der Behörden und Stellen lehnten das Vorhaben grundsätzlich ab.

Die TÖB - Stellungnahmen hat die Flugplatzunternehmerin ebenfalls zur Kenntnis und mit der Möglichkeit zur Erwidern erhalten. Eine Auswertung dieser Stellungnahmen (einschließlich der Erwidern der Vorhabensträgerin) hat die Genehmigungsbehörde unter Ziffer III (Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange) vorgenommen.

e. Fortgang des Verfahrens

Es ist gesetzlich im (nichtförmlichen) luftrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 6 LuftVG nicht zwingend vorgesehen, einen Erörterungstermin durchführen zu müssen. Die verfahrensführende Behörde kann einen solchen durchführen, wenn die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen der TOB hierfür genügend Anlass geben. Im vorliegenden Verfahren hat sich die Genehmigungsbehörde gegen die Durchführung eines Erörterungstermins entschieden.

Gleichwohl haben die Einwander vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens Gelegenheit zur nochmaligen Äußerung im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 LuftVG (analog) erhalten. Im Rahmen der Erwidern wurde allen Einwander angeboten, in einem Gespräch mit der Genehmigungsbehörde und der Flugplatzunternehmerin noch offene Fragen/Einwendungen zu äußern. Hiervon haben am 04.02.2022 die Stadt Langen und die Stadt Rödermark Gebrauch gemacht.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

Für den VLP Frankfurt-Egelsbach wird die Erweiterung des beschränkten Bauschutzbereiches gemäß § 17 Satz 1 Nr. 2 LuftVG bestimmt, weil zwingende Gründe für eine Versagung nicht vorliegen. Das Vorhaben ist für die öffentliche Sicherheit des Luftverkehrs und zum langfristigen Erhalt des Verkehrslandeplatzes gerechtfertigt. Nach Abwägung aller davon betroffenen Belange überwiegen die für das Vorhaben sprechende Gründe.

Sofern Baubeschränkungen im Bauschutzbereich infolge besonderer örtlicher Verhältnisse in bestimmten Geländeteilen für die Sicherheit der Luftfahrt nicht in dem nach § 17 LuftVG festgelegten Umfang notwendig sind, hat die Genehmigungsbehörde davon abweichende Festlegungen zu Lasten der Flugplatzunternehmerin und zu Gunsten potenzieller Bauherren und/oder anderweitig Betroffener im Sinne von § 13 LuftVG getroffen.

a. Rechtfertigung des Vorhabens

Die Rechtfertigung für die Erweiterung des bestehenden beschränkten Bauschutzbereiches ergibt sich hier unabhängig von der generellen Verkehrsbedeutung des Verkehrslandeplatzes Frankfurt-Egelsbach für die Rhein-Main-Region aus dem Umstand, dass der Flugplatz ohne Erweiterung des beschränkten Bauschutzbereiches die für die gefahrlose Nutzung des Platzes erforderliche Freihaltung der Betriebsflächen von Hindernissen nicht gewährleisten könnte. Der bisherige beschränkte Bauschutzbereich (Umkreis von 1,5 km Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt) reicht nämlich nicht aus, dass die Hindernisbegrenzungsflächen - von Hindernissen freizuhaltende Betriebsflächen - gemäß den gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 03.08.2012 (veröffentlicht in den Nachrichten für Luftfahrer - nFl I 92/13) sowie der Platzrundenbetrieb insgesamt von künftigen Bauwerken und Anlagen geschützt wird. Es besteht somit ein erhebliches und rechtlich geschütztes öffentliches Interesse am Luftverkehr sowie ein Interesse der Antragstellerin als Betreiberin des Flugplatzes daran, dass der Verkehrslandeplatz Frankfurt-Egelsbach in dem genehmigten Umfang auch tatsächlich weiterhin uneingeschränkt für luftverkehrsrechtliche Zwecke genutzt werden kann.

Die Erweiterung des bestehenden beschränkten Bauschutzbereiches dient damit insgesamt dem Bestandsschutz des Verkehrslandeplatzes Frankfurt - Egelsbach, um auch langfristig einen sicheren Flugbetrieb gewährleisten zu können.

b. Betroffene Belange gem. § 6 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 LuftVG

i. Erfordernis der Raumordnung und der Landesplanung

Das Vorhaben entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung. Von Seiten der Regionalplanung beim Regierungspräsidium Darmstadt (Dez. III 31.1 Regionalplanung) wurden keine Bedenken geäußert.

ii. Belange des Städtebaus

Belange der kommunalen Planungshoheit und des Städtebaus sind nicht unzulässig beeinträchtigt. Von Seiten der Regionalen Siedlungs- und Bauleitplanung beim Regierungspräsidium Darmstadt (Dezernat III 31.2) wurden keine Bedenken geäußert. Es wurde angeregt, die betroffenen Kommunen wegen rechtskräftige und in Aufstellung befindliche Bauleitpläne einzubinden.

Im Übrigen wird auf die Auswertung der Stellungnahmen der Kommunen verwiesen.

iii. Schutz vor Fluglärm und Belange des Umweltschutzes

Durch die hier getroffene Entscheidung wird weder die Flugplatzanlage noch der Flugbetrieb geändert, so dass die bestehende Betriebsgenehmigung unverändert bleibt. Ebenso wenig werden die Belange des Umweltschutzes und des Schutzes vor Fluglärm berührt.

Die Erweiterung des Bauschutzbereiches begründen für sich allein noch keine Verpflichtung von Betroffenen, es zu dulden, dass Einzelbäume gekürzt oder gefällt, Waldflächen gerodet werden. Denn die Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereiches nach § 17 LuftVG schafft lediglich die Rechtsgrundlage für die Möglichkeit zur späteren Anordnung konkreter Duldungs- oder Beseitigungsverpflichtungen durch die Luftfahrtbehörde.

iv. Eignung des Flugplatzgeländes und Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Die bisherige und die zukünftige Geeignetheit des Geländes wird durch die Erweiterung des Bauschutzbereiches nicht in Frage gestellt.

Es liegen auch keine Tatsachen vor und es sind auch keine Anhaltspunkte bekannt, dass durch den Flugbetrieb im genehmigten Umfang am VLP Frankfurt - Egelsbach die Sicherheit des Luftverkehrs sowie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden könnten.

v. Baufreiheit privater Dritter

Die Baufreiheit privater Dritter wird durch die hier getroffene Entscheidung nicht unzulässig beeinträchtigt.

Auch nach der Erweiterung des Bauschutzbereiches bleibt eine ortsübliche Bebauung weiterhin zustimmungs-/genehmigungsfrei möglich. Zudem wird die Zustimmungspflicht im bislang genehmigten Bauschutzbereich im Halbmesser von 1,5 Km um den Flugplatzbezugspunkt auf 25 m über Flugplatzbezugspunkt angehoben. Lediglich für das Flugplatzgelände selbst sowie für einen kleinen Teil in der Verlängerung der Start- und Landebahn gilt weiterhin die Zustimmungspflicht an Boden. Auch in den Kreissegmenten von 1,5 Km bis 4 Km Halbmesser ist durch die Festlegung von Bauhöhen nach § 13 LuftVG eine ortsübliche Bebauung ohne Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde möglich.

2. Begründung der Festlegungen nach § 13 LuftVG

Auch auf den beschränkten Bauschutzbereich ist § 13 LuftVG sinngemäß anzuwenden (§ 17 Satz 2 LuftVG). Sofern also Baubeschränkungen im Bauschutzbereich infolge besonderer örtlicher Verhältnisse in bestimmten Geländeteilen für die Sicherheit des Luftverkehrs nicht in dem nach § 17 LuftVG festgelegten Umfang erforderlich sind, kann die zuständige Landesluftfahrtbehörde abweichende Bauhöhen festlegen, bis zu denen Bauwerke ohne Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigt und errichtet werden können.

Mit den getroffenen Festlegungen konnte erreicht werden, dass die Planungshoheit der Kommunen so gering wie möglich beeinträchtigt wird. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die festgelegten Bauhöhen nicht als Bauverbotshöhen zu verstehen sind, sondern lediglich die Auslösegrenze darstellen, ab welcher die zuständige Genehmigungsbehörde für Bauwerke und sonstige Hindernisse zwingend die vorherige Zustimmung der Luftfahrtbehörde einholen muss. Eine Beschränkung der Bauhöhe oder die Kennzeichnung als Luftfahrthindernis kommt erst dann in Betracht, wenn die für den sicheren Flugplatzbetrieb wichtigen Hindernisbegrenzungsflächen (z.B. An- und Abflugflächen) durchstoßen werden. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die Auswirkungen des Bauschutzbereiches auf die Planungshoheit der Kommunen und Bauherren eher gering.

3. Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Das *Dezernat III 31.1 Regionalplanung beim Regierungspräsidium Darmstadt* teilt mit, dass das nächstgelegene Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie (VRG) im geltenden Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 ca. 11 km vom VLP Frankfurt-Egelsbach entfernt liegt und daher keine Betroffenheiten zu erwarten sind.

Es wurde zusätzlich darauf hingewiesen, dass das im Antrag angegebene „Gutachten zur Feststellung notwendiger Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Flugbetriebsräumen an Flugplätzen der Allgemeinen Luftfahrt (...)“, Fachbereich 6 Luft- und Raumfahrttechnik FH Aachen Prof. Dr.-Ing. Frank Janser, in der Fachwelt strittig ist und deshalb empfohlen, die Tauglichkeit als Antragsbegründung zu prüfen.

Im Übrigen wurde der Regionalverband FrankfurtRheinMain über das Vorhaben informiert.

Das *Dezernat III 31.2 Regionalen Siedlungs- und Bauleitplanung beim Regierungspräsidium Darmstadt* äußert keine grundsätzlichen Bedenken und empfiehlt die Einbindung der Kommunen.

Das *Dezernat V 52 (Obere Forstbehörde) beim Regierungspräsidium Darmstadt* teilt mit, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, sofern die Festlegung des Bauschutzbereiches keine Auswirkungen auf die Waldbestandsflächen hat. Dies betrifft Waldflächen im Bereich westlich der Polizeifliegerstaffel Egelsbach und westlich der Tierherberge Egelsbach sowie die gesamten Waldbestände im orangenen Bauschutzbereich mit einer Bauhöhe von 25 m über dem Flugplatzbezugspunkt.

Die *Deutsche Flugsicherung GmbH* und der *Landkreis Darmstadt-Dieburg -untere Naturschutzbehörde-* äußern keine Bedenken.

Der *Landkreis Offenbach -Bauaufsicht-* teilt mit, dass gegen die geplante Erweiterung des beschränkten Bauschutzbereiches am Verkehrslandeplatz Frankfurt-Egelsbach keine Bedenken, sofern notwendige Vegetationsentfernungen im Einklang mit dem Naturschutzrecht geschehen (Einhaltung von Artenschutz, Biotopschutz, Eingriffsregelung etc.) und bittet um rechtzeitige Einbindung in entsprechende Prozesse.

Zudem liegt das Planungsgebiet innerhalb des amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiets der Schutzzone IIIb. Die üblichen Ver- und Gebote der entsprechenden Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.

Das *Eisenbahn-Bundesamt* teilt mit, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen und zur Wahrung der Belange aller Bahngesellschaften die DB AG, DB Immobilien zu beteiligen sei.

Stellungnahme der Stadt Langen

Es wird die inhaltliche Begründung der Notwendigkeit hinterfragt.

Dem ist zu entgegnen, dass die Erweiterung des bestehenden Bauschutzbereiches, dem Bestandsschutz des Verkehrslandeplatzes Frankfurt - Egelsbach dient und bei einer heranrückenden Bebauung oder sonstigen Baumaßnahmen die Beteiligung bzw. das Zustimmungserfordernis der Landesluftfahrtbehörde sichert. Der Bauschutzbereich ist nicht mit einem Bauverbot gleichzusetzen. Ggf. sind jedoch Maßnahmen zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich. Nur im Nahbereich des Verkehrslandeplatzes, wenn z.B. ein Bauwerk in die An- und Abflugfläche hineinragen würde, kann es zur Gewährleistung der flugbetrieblichen Sicherheit zur Bauhöhenbeschränkungen kommen. Auf die Planungshoheit der betroffenen Kommunen wurde soweit wie möglich Rücksicht genommen. Deshalb soll der Bauschutzbereich nicht wie in § 17 LuftVG ab durchgängig 25 m Höhe über dem Flugplatzbezugspunkt festgelegt werden, sondern gemäß § 13 LuftVG nur die zum Schutz der Flugplatzanlage absolut notwendigen Bauhöhen.

Am Steinberg sei die in den Planunterlagen genannte Grenze von 162,50 m ü NN im natürlichem Gelände in der Straße Am Sonnenhang nach einer groben Prüfung schon erreicht und somit mit einer normalen Gebäudehöhe eines Einfamilienhauses überschritten. Im Falle von Neubauten in dieser Lage wäre hier grundsätzlich eine Ausnahme erforderlich, was im Hinblick auf die Topographie und die Bestandsbebauung nicht akzeptiert werden könne.

Bestehende Bauten und Anlagen haben Bestandsschutz und Neubauten bedürfen, sofern diese in den Bauschutzbereich hineinragen, im Rahmen des erforderlichen Baugenehmigungsverfahren lediglich der Zustimmung der Landesluftfahrtbehörde. Ausnahmen von etwaigen Bauhöhenbeschränkungen sind nicht erforderlich.

Weiterhin bestehen Hochhäuser an der Darmstädter Straße /Südliche Ringstraße in der Nähe der Grenze zum 45 m-Bauschutzbereichs, die diese Höhe deutlich überschreiten. Nach Auffassung der Stadt Langen sollte eine entsprechende Prüfung, die Klärung und der Eintrag der NN Höhen in die Karte vorzunehmen und vom Antragsteller vorzulegen.

Die fordere die Stadt Langen, auf der Basis einer sorgfältigen Grundlagenermittlung die Abgrenzung so anzupassen, dass das gesamte im Zusammenhang bebauete Stadtgebiet von Langen im Süden nicht unter die 45 m (162,50 m) Beschränkung fällt, sondern dem Bereich über 100 m (217,50 m) für die Baubeschränkung zugeordnet wird. Alternativ könne man relative Höhen zur Geländeoberfläche am Steinberg diskutieren, wenn aussagekräftige Unterlagen zu Bestandshöhen ü NN dargelegt würden.

Die Erweiterung des Bauschutzbereiches hat keinerlei Auswirkungen auf Bestandsbauten oder Anlagen. Auch eine nachträgliche Kennzeichnung als Luftfahrthindernis wird nicht für erforderlich gehalten. Die Prüfung, ob Neubauten in den Bauschutzbereich hineinragen und ggf. Maßnahmen zum Schutz des Flugbetriebs erforderlich werden, erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Aus diesem Grund wird auch die geforderte Eintragung der NN Höhen für obsolet gehalten. Der südliche untere Teil des Steinbergs gehört zum Platzrundenbereich (inkl. Hindernispuffer) der Nordplatzrunde. Die Platzrunden dienen der sicheren und flüssigen Abwicklung des Flugbetriebes und bedürfen einem besonderen Schutz vor Hindernissen. Daher ist eine frühzeitige Einbindung der Landesluftfahrtbehörde bei der Entstehung von Neubauten notwendig. Die von der Stadt Langen geforderte Angleichung auf eine Bauschutzhöhe von 100 Metern (217,50 m NN) würde dem Zweck des Bauschutzbereiches an dieser Stelle zuwiderlaufen.

Es wird darauf verwiesen, dass über die derzeit bebauten Gebiete in Langen hinaus Bau-rechte bestünden, die zu berücksichtigen sind. Insbesondere sei hier der rechtsgültige B-Plan Nr. 13 „Leukertsweg Süd“ zu nennen, der noch nicht erschlossen ist. Das Gebiet südlich der Straße Am Leukertsweg und östlich der Schulen an der südlichen Zimmerstraße stehe mittelfristig für die Bebauung mit Wohnhäusern an. Die Flugplatzplanung und der Flugbetrieb des Flugplatzes Egelsbach müssten diesen Sachverhalt berücksichtigen und dürften die Bebaubarkeit der letzten verfügbaren Wohnflächenreserven von Langen nicht gefährden.

Der Bauschutzbereich verhindert nicht die geplante Wohnbebauung, sondern löst lediglich die Zustimmungspflicht der Landesluftfahrtbehörde aus, sofern Neubauten oder Anlagen in die dort festgelegte Bauschutzbereichshöhe hineinragen sollen.

Die Stadt Langen sieht derzeit keinen Bedarf für die in den Unterlagen erwähnte Einführung des Instrumentenfluges in der Nähe des sehr gut ausgebauten Frankfurter Flughafens. Ein allgemeiner Hinweis auf angeblich steigenden Flugverkehr in Egelsbach reiche als Begründung nicht aus.

Die Genehmigung zur Einrichtung eines Instrumentenan- und -abflugverfahrens ist nicht Gegenstand des Verfahrens.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass es schon heute eine Belastung durch Fluglärm bei An- und Abflug von und nach Osten sowie den Flugbetrieb, besonders über dem Steinberg gäbe. Maßnahmen, die den Flugbetrieb und dessen weitere Entwicklung betreffen, dürften zu keiner Verschlechterung der Situation führen. Diesbezüglich wurde angeregt, im Langener Stadtgebiet (Bereich Steinberg) eine Messstation zu installieren, welche die Flugbewegungen dokumentiert und den Fluglärm misst, um eine objektive Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen durch den Flugbetrieb zu erhalten.

Es solle verbindlich erklärt werden, dass die Erweiterung der Baubeschränkungszone nicht zu einer Absenkung der Überflughöhen führen wird. Sollte dies jedoch der Fall sein, würde man davon ausgehen, dass zunächst eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 6 Luftverkehrsgesetz durchgeführt wird.

Die Regelung des Flugplatzverkehrs inklusive Platzrundenführungen und Flughöhen wird durch die Erweiterung des Bauschutzbereiches nicht beeinflusst. Ebenso hat dieser keine Auswirkung auf den vom Flugbetrieb ausgehenden Fluglärm. Am Verkehrslandeplatz Frankfurt - Egelsbach wird der Fluglärm an zwei Messstellen in Egelsbach und Erzhäusern kontinuierlich gemessen und die Fluglärmmissionen an 14 besonders lärmempfindlichen Einrichtungen in Erzhäusen, Egelsbach und Langen (Darmstädter Straße 80) jährlich berechnet und behördlich überwacht. Im Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau des Ver-

kehrslandeplatzes Egelsbach vom 5. April 2002 wurde ein äquivalenter Dauerschallpegel L (Aeq3) von 55 dB(A) als Grenzwert festgelegt. An keinem der 14 Immissionspunkte wurde dieser Wert in den vergangenen Jahren überschritten. Solange dies der Fall ist, besteht keine rechtliche Grundlage weitere lärmindernde Maßnahmen durchzusetzen. Technische Einrichtungen zur Überwachung des Fluglärms können daher nur in eigener Regie oder in Absprache mit dem Flugplatzbetreiber auf freiwilliger Basis erfolgen. Grundlage für weitere Maßnahmen bleibt jedoch das Ergebnis der jährlichen schalltechnischen Untersuchung.

Stellungnahme der Stadt Darmstadt

Für die Wissenschaftsstadt Darmstadt sei nicht ersichtlich und nicht begründet, weshalb der BSB so weit nach Süden reichen muss, dass bebauete Gebiete und solche, die aktuell hinsichtlich einer möglichen Bebauung untersucht werden, betroffen sind. Sie fordere daher den BSB entsprechend der angehängten Skizze anzupassen, sodass Darmstadt in seiner Planungshoheit im Bereich der bebauten und möglicherweise zukünftig bebauten Gebiete nicht eingeschränkt wird.

Sollten diese Bereiche nicht aus dem BSB ausgenommen werden können, fordere sie entsprechend dem Umgang mit dem Gemeindegebiet der Stadt Langen einen BSB ab einer Höhe von 100 m ü Flugplatz.

Ein BSB ab einer Höhe von 45 m ü Flugplatz schränke die Planungshoheit der Gemeinde unverhältnismäßig und unangemessen stark ein. Der Bereich liegt nur südlich und somit nur seitlich des Flugplatzes. Ein BSB mit Höhenbeschränkung seit daher nicht erforderlich.

Der Umfang des erweiterten beschränkten Bauschutzbereiches ist gesetzlich festgelegt (§ 17 Satz 1 Nr. 2 LuftVG) und kann weder verkleinert noch vergrößert werden. Danach darf die Errichtung von Bauwerken (und Anlagen), die eine Höhe von 25 Meter, bezogen auf den dem Flughafenbezugspunkt entsprechenden Punkt, überschreiten im Umkreis von 4 Kilometern Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt nur mit Zustimmung der Landesluftfahrtbehörde erfolgen. Gemäß § 13 LuftVG kann aber die Luftfahrtbehörde abweichende Bauhöhen festlegen, bis zu welchen Bauwerke ohne ihre Zustimmung genehmigt werden können, sofern Baubeschränkungen im Bauschutzbereich infolge besonderer örtlicher Verhältnisse oder des Verwendungszwecks des Flugplatzes in bestimmten Geländeteilen für die Sicherheit der Luftfahrt nicht in dem nach § 17 festgelegten Umfang notwendig sind. Hiervon wird im vorliegenden beschränkten Bauschutzbereich Gebrauch gemacht, um auf die Planungshoheit der betroffenen Kommunen soweit wie möglich Rücksicht zu nehmen. Die in dem beschränkten Bauschutzbereich festgelegten Höhen sind auch nicht als Bauverbotshöhen zu verstehen, sondern stellen lediglich die Auslösegrenze dar, ab welcher die zuständige Genehmigungsbehörde für Bauwerke und sonstige Hindernisse zwingend die vorherige Zustimmung der Luftfahrtbehörde einholen muss. Eine Beschränkung der Bauhöhe oder die Kennzeichnung als Luftfahrthindernis kommt erst dann in Betracht, wenn die für den sicheren Flugplatzbetrieb wichtigen Hindernisbegrenzungsflächen (z.B. An- und Abflugflächen) durchstoßen werden. Dies ist aber für das Stadtgebiet Darmstadt bei einer ortsüblichen Wohn- und Gewerbebebauung nicht relevant.

Für das nördliche Stadtgebiet von Langen soll eine Bauhöhe von 100 Metern über den Flugplatzbezugspunkt festgelegt werden, weil aufgrund der nordöstlich ansteigenden Geländehöhe sonst jedes Bauwerk ab Grund der Zustimmungspflicht der Landesluftfahrtbehörde unterläge, ohne dass es hierfür eine Notwendigkeit gäbe. Für den nördlichen Rand von Wixhausen wäre eine Zustimmungspflicht der Landesluftfahrtbehörde erst ab einer Höhe von rd. 35 m über Grund gegeben, was den Großteil der üblichen Bebauung auch ohne Zustimmung der Landesluftfahrtbehörde zulassen würde.

Stellungnahme der Gemeinde Erzhäusen

Die Gemeinde Erzhäusen macht geltend, dass es an einer hinreichenden Planrechtfertigung fehle, soweit der orange markierte Bereich nach dem Antrag vom 29.09.2020 auch den zukünftig angestrebten IFR-Verfahrensschutzraum umfassen soll. Dies gelte auch für den rot markierten Bereich.

Die Erweiterung des bestehenden beschränkten Bauschutzbereiches dient in erster Linie dem Bestandsschutz des Verkehrslandeplatzes Frankfurt - Egelsbach, um auch langfristig einen sicheren Flugbetrieb gewährleisten zu können. Der bisherige beschränkte Bauschutzbereich (Umkreis von 1,5 km Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt) reicht nämlich nicht aus, dass die Hindernisbegrenzungsflächen - von Hindernissen freizuhaltenen Betriebsflächen - gemäß den gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 03.08.2012 (veröffentlicht in den Nachrichten für Luftfahrer - NfL I 92/13) sowie der Platzrundenbetrieb insgesamt von künftigen Bauwerken und Anlagen geschützt wird. Alleine dies reicht schon als Planrechtfertigung aus, um eine Bauhöhe von 25 m über den Flugplatzbezugspunkt flächendeckend für den Bereich ab 1,5 km bis 4 km Halbmesser festzulegen. Bei der grundlegenden Notwendigkeit eines erweiterten Bauschutzbereichs spielen evtl. zukünftige IFR-Verfahrensschutzräume eine untergeordnete Rolle. Dass gleichwohl von der gesetzlichen Vorgabe gemäß § 17 Satz Nr. 1 und 2 LuftVG abweichende höhere Bauhöhen gemäß § 13 LuftVG festgelegt werden sollen, um nur den absolut notwendigen Schutz zu gewährleisten, ist als Zugeständnis an die Planungshoheit der betroffenen Kommunen zu werten. Dies gilt insbesondere für den rot markierten Bereich, in dem die Planungshoheit nach dem bisher gültigen beschränkten Bauschutzbereich deutlich mehr eingeschränkt war. Dass grundsätzlich Rücksicht auf evtl. zukünftige Entwicklungen genommen wird, die den Fortbestand des Verkehrslandeplatzes festigen und einen Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit des Flugbetriebs leisten sollen, ist sachlich gerechtfertigt und rechtlich zulässig.

Als Antragsbegründung sei für den gelb umrandeten Bereich das Argument möglicher Flächen für Windenergie nicht nachvollziehbar.

Der erweiterte Bauschutzbereich gilt grundsätzlich für Bauwerke und Anlagen aller Art. Auch wenn derzeit keine Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet vorstellbar sind, gilt es künftige technologische Entwicklungen mit einzubeziehen. Zudem sind auch andere Anlagen und Bauwerke (Stromfreileitungs- und Mobilfunkmasten, Hochregallager, etc.) von Bedeutung. Ein Bauschutzbereich ist grundsätzlich ein in die Zukunft gerichtetes Instrument zur Absicherung eines im öffentlichen Interesse stehenden Flugplatzes.

Hinzu komme, dass die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Erzhausen auch keine Wohn- und insbesondere Gewerbebebauung innerhalb der gelb umfassten Fläche vorsieht, die eine Höhe von 45 m über Flugplatzbezugspunkt ermöglichen würde. Auch insoweit ergäbe sich aus einem möglichen Heranwachsen insbesondere von Gewerbebebauung an den Flugplatz keine Rechtfertigung für die Erweiterung des beschränkten Bauschutzbereichs innerhalb der gelb umfassten Fläche, soweit dies das Gemeindegebiet von Erzhausen betrifft.

Ein erweiterter Bauschutzbereich soll langfristig den Flugbetrieb eines Flugplatzes schützen. Die derzeitige bauordnungsrechtliche Situation beeinflusst nicht die grundsätzliche Notwendigkeit des beschränkten Bauschutzbereichs.

Stellungnahme der Deutschen Bahn AG - DB Immobilien

Es wird darauf hingewiesen, dass die festgelegten Bauschutzbereiche im Bereich von Bahnbetriebsanlagen nicht dazu führen dürfen, dass die Erneuerung, Unterhaltung und Instandhaltung von Bahnbetriebsanlagen erschwert oder gar in Frage gestellt wird und der auf den Eisenbahninfrastrukturanlagen erfolgende bzw. möglicherweise in der Zukunft erfolgende Eisenbahnverkehr beschränkt oder erschwert wird.

Die in dem beschränkten Bauschutzbereich festgelegten Höhen sind nicht als Bauverbotshöhen zu verstehen, sondern stellen lediglich die Auslösegrenze dar, ab welcher die zuständige Genehmigungsbehörde für Bauwerke und sonstige Hindernisse zwingend die vorherige Zustimmung der Luftfahrtbehörde einholen muss. Die Erneuerung, Unterhaltung und Instandhaltung von bestehenden Bahnbetriebsanlagen ist nicht von der Zustimmungspflicht betroffen, sofern damit keine auch temporäre Erhöhung der Bahnbetriebsanlagen einhergeht. Die Zustimmungspflicht gilt aber grundsätzlich auch für Maschinen und Geräte, wenn diese die Bahnbetriebsanlagen überragen und die Bauschutzbereichshöhen durchstoßen.

Besonders im Bereich Egelsbach, in dem die beantragte Anpassung des Bauschutzbereichs ab 0 m über dem Flugplatzbezugspunkt festgelegt werden soll, würde der DB Netz AG jegliche Flexibilität genommen. So könnten zum Beispiel Änderungen an der Oberleitungsanlage mit neuen Oberleitungsmasten ohne vorherige Zustimmung der Luftfahrtbehörde nicht durchgeführt werden. Hiervon betroffen wäre u.a. auch die Erweiterung bzw. Erhöhung der Lärmschutzwände oder Optimierung von Signalstandplätzen.

Der bisherige beschränkte Bauschutzbereich im Umkreis von 1,5 km Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt gilt derzeit ab 0 m Bodenhöhe. Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens sollen aber auch die Bauhöhen des bestehenden beschränkten Bauschutzbereichs auf das zur Sicherheit des Luftverkehrs notwendige Maß gemäß § 13 LuftVG angepasst werden. Die Zustimmungspflicht wird daher außer im Bereich des An- und Abfluges auf 25 m bzw. 45 m über dem Flugplatzbezugspunkt angehoben und damit die Flexibilität für Maßnahmen an Bahnbetriebsanlagen erhöht.

Es wird gebeten, die Schutzgebietsgrenzen in geeignetem Abstand zur DB Grundstücksgrenze festzusetzen. Andernfalls sei auf die speziellen Belange der Eisenbahn mit folgendem Hinweis einzugehen:

„Bei den vorhandenen Betriebsanlagen der Deutschen Bahn AG handelt es sich um solche i.S.d. Allgemeinen Eisenbahngesetzes. Änderungen der Bahnanlagen, der Eisenbahnbetrieb und Instandhaltungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung eines sicheren Eisenbahnbetriebes bleiben von den festgelegten Bauschutzbereichen unberührt.“

Der vorgeschlagene Hinweis kann nicht in die textliche Festlegung zum beschränkten Bauschutzbereich aufgenommen werden, weil dieser dem Schutzzweck des Bauschutzbereichs grundlegend zuwiderläuft. Der Verkehrslandeplatz Frankfurt-Egelsbach steht als Teil der öffentlichen Infrastruktur im Bereich des Luftverkehrs ebenso im öffentlichen Interesse wie das Schienennetz. Zur langfristigen Sicherung der Funktionalität des Verkehrslandeplatzes gehört insbesondere, dass der Flugbetrieb durch Bauwerke und Anlagen aller Art nicht beeinträchtigt wird. Ob und welche Maßnahmen im Einzelnen erforderlich sind, wird im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens zur Baumaßnahme geprüft. Einschränkungen der Bauhöhe kommen aber erst dann in Betracht, wenn die Hindernisfreiflächen der Flugplatzanlage (z.B. An- und Abflugfläche) durchstoßen werden und Maßnahmen zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis zur Gewährleistung der Sicherheit nicht ausreichen.

Stellungnahme der Amprion GmbH

Es werde davon ausgegangen, dass durch die geplante Erweiterung der Baubeschränkungszone der Bestandsschutz der Freileitungen uneingeschränkt bleibt.

Die Einrichtung des erweiterten beschränkten Bauschutzbereiches hat keine Auswirkungen auf bestehende Freileitungen. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt aus flugbetrieblichen Gründen eine Kennzeichnung von Bestandsanlagen als Luftfahrthindernis erforderlich ist, wird diese in einem separaten verwaltungsrechtlichen Verfahren erwirkt. Die Erstattung der in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten erfolgt auf Grundlage des § 19 Luftverkehrs-Gesetz. Zustimmungspflichtig sind aber Maßnahmen, die zu einer Erhöhung der Freileitung führen und in den beschränkten Bauschutzbereich hineinragen sollen.

Stellungnahme der Westnetz GmbH

Der ordnungsgemäße Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitungen dürfe weder beeinträchtigt noch gefährdet werden. Notwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an den Anlagen müssen unbehindert durchgeführt werden.

Notwendige Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten an Bestandsanlagen können ohne Beteiligung der Luftfahrtbehörde durchgeführt werden, sofern diese nicht zu einer auch temporären Erhöhung des Luftfahrthindernisses (beispielsweise durch Errichtung von Baukränen) führen und in den Bauschutzbereich hineinragen.

Falls es im Zusammenhang mit der Erweiterung des beschränkten Bauschutzbereiches zu

Maßnahmen (z.B. Kennzeichnung der Maste) oder Umbaumaßnahmen an den o.g. Hochspannungsfreileitungen kommen sollte, seien die hierfür erforderlichen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen durch den Antragsteller ggf. in Verbindung mit diesem Verfahren zu beschaffen. Die Kosten für die Maßnahmen oder Umbaumaßnahmen an den bestehenden Hochspannungsfreileitungen seien vom Antragsteller zu tragen.

Ist eine nachträgliche Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen erforderlich, wird diese in einem separaten verwaltungsrechtlichen Verfahren erwirkt, in dem dann die erforderlichen Genehmigungen erteilt werden. Die Erstattung der in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten erfolgt auf Grundlage des § 19 Luftverkehrs-Gesetz.

Stellungnahme der Stadt Rödermark

Die Erweiterung des Bauschutzbereichs gehe einher mit der Einführung eines GPS- Anflugverfahrens, durch die die Flugzeuge zum Verkehrslandeplatz zukünftig in niedriger Überflughöhe über besiedeltem Gebiet der Stadt verkehren würden. Dies führe zu höheren Immissionen für die betroffene Wohnbevölkerung sowie die städtischen Einrichtungen und Grundstücke. Der Antrag auf Ausweitung des beschränkten Bauschutzbereichs sei, da er unselbständiger Teil dieses Vorhabens der Einführung des GPS-Anflugverfahrens ist, zurückzuweisen.

Die Auffassung der Stadt Rödermark, dass die Erweiterung des beschränkten Bauschutzbereiches im unmittelbaren Zusammenhang mit der Einführung eines IFR- Anflugverfahrens stehe und deshalb ein unselbständiger Teil dieses Verfahrens sein soll, kann weder rechtlich noch sachlich nachvollzogen werden.

Die Erweiterung des bestehenden beschränkten Bauschutzbereiches dient dem Bestandsschutz des Verkehrslandeplatzes Frankfurt - Egelsbach, um weiterhin einen sicheren Flugbetrieb mittel und langfristig gewährleisten zu können. Das bisherige Zustimmungserfordernis (Umkreis von 1,5 km Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt) reicht hierfür nicht aus, weil davon nicht der gesamte Platzrundenverlauf des Flugplatzverkehrs am Verkehrslandeplatzes Frankfurt - Egelsbach abgedeckt wird. Ein beschränkter Bauschutzbereich ist weder Voraussetzung für die Einrichtung eines IFR-Flugverfahrens gem. § 33 Abs. 2 LuftVO, noch werden dadurch irgendwelche Überflughöhen beeinflusst. Ggfs. liegt hier eine Verwechslung mit dem Hindernisinformationsbereich nach § 18 b Abs. 2 LuftVG vor, der aber wie die Verfahren nach § 33 LuftVO durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung eingerichtet wird.

Im Übrigen ist festzustellen, dass kein Stadtgebiet der Stadt Rödermark von der Erweiterung des beschränkten Bauschutzbereiches betroffen ist und damit auch keine Aspekte der Planungshoheit zu berücksichtigen sind.

Entscheidung über Einwendungen privater Dritter

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im luftrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG wurde lediglich eine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben. Zu prüfen war, ob durch die Erweiterung des beschränkten Bauschutzbereiches nach § 17 LuftVG rechtswidrig in Rechte des Einwenders eingegriffen wird.

Über folgende Einwendung wurde entschieden:

Mit der beantragten Anpassung des beschränkten Bauschutzbereiches drohen unserem geplanten Projekt erhebliche Beschränkungen hinsichtlich der angestrebten Gebäudehöhen, die zu einem Entfall von geplanten Vollgeschossen und damit zu einer erheblichen Verminderung der für die Durchführung des Projektes wirtschaftlich erforderlichen Flächen führen können. Damit steht die wirtschaftliche Durchführbarkeit des von uns geplanten Projektes und damit der Schaffung von neuem Wohnraum in der Gemeinde Egelsbach vollständig in Frage.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Bauschutzbereich löst lediglich die Zustimmungspflicht der Landesluftfahrtbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens aus, sofern die Neubauten oder Anlagen in die dort festgelegte Bauschutzbereichshöhe - in diesem Fall 25 m über den Flugplatzbezugspunkt (142,5 m üNN) - hineinragen sollen. Eine Beschränkung der Bauhöhe kommt erst dann in Betracht, wenn die für den sicheren Flugplatzbetrieb wichtigen Hindernisbegrenzungsflächen (z.B. An- und Abflugflächen) durchstoßen werden. Dies ist aber für das betreffende Vorhaben ausweislich der vorgelegten Unterlagen nicht relevant.

Die Genehmigungsbehörde hat nach pflichtgemäßer Prüfung und Abwägung festgestellt, dass durch die erteilte Entscheidung nicht rechtswidrig in Rechte Dritter eingegriffen wird.

5. Begründung der Kostenentscheidung

Die Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereiches ist gemäß der Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung kostenpflichtig. Die Kosten der Prüfung hat gem. § 13 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz die Flugplatzunternehmerin zu tragen.

Gemäß Ziffer V 15a des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) ist eine Gebühr zu erheben, wobei ein Rahmen von 130 bis 800 Euro vorgegeben ist. Die Festsetzung der Gebühr erfolgte unter Berücksichtigung des Prüfaufwandes für die Verwaltung und der Bedeutung der Amtshandlung für die Antragstellerin.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thomas Glock



Anlage 1: Übersichtsplan „Erweiterter Bauschutzbereich für den Flugplatz Egelsbach“

Anlage 2: Übersichtsplan „Lageplan Bauschutzbereich Status Quo“



LEGENDE


- Beantragte Anpassung des Beschränkten Bauschutzbereich ab 0 m über Flugplatzbezugspunkt (117,5 m üNN)
- Beantragte Anpassung des Beschränkten Bauschutzbereich ab 25 m über Flugplatzbezugspunkt (142,5 m üNN)
- Beantragte Anpassung des Beschränkten Bauschutzbereich ab 45 m über Flugplatzbezugspunkt (162,5 m üNN)
- Beantragte Anpassung des Beschränkten Bauschutzbereich ab 100 m über Flugplatzbezugspunkt (217,5 m üNN)

Genehmigungsvermerk
 Anlage 1 zum Bescheid vom 01.11.2022
 (Az.: RPDA - Dez. III 33.3-66 m 08.01/1-2019/2)
 Im Auftrag

 Glock
 Darmstadt, den 01.11.2022

 Regierungspräsidium Darmstadt
 Luft- und Güterkraftverkehr, Lärmschutz

B	31.05.2021	Anpassung des BSB	KS	MK
A	21.09.2020	Original	KS	MK
Index	Datum	Änderungen	Verfasser	Geprüft

Auftraggeber: Hessische Flugplatz GmbH Egelsbach
 Verfasser: 
 Gustav-Meyer Allee 25
 13355 Berlin
 www.airsight.de
 Projekt: Erweiterter Bauschutzbereich für den Flugplatz Egelsbach

Planungsphase: Antrag
 Planart: Übersichtslageplan Entwurf A
 Inhalt: Erweiterung Bauschutzbereich
 erstellt am: 31.05.2021
 Index: B
 Stand: 31.05.2021

Name (CAD): EDFE - Antrag auf die Erweiterung des BSB_v1.1
 Modell (CAD): -
 Name (PDF): EDFE - Antrag auf die Erweiterung des BSB_v1.1

Blatt-Abmaße: 297 mm x 210 mm
 Maßstab: 1 : 100 000



LEGENDE

- Beschränkter Bauschutzbereich gemäß §17 LuftVG (Project:airport GmbH)


Anlage 2 zum Bescheid vom 01.11.2022
 (Az.: RPDA - Dez. III 33.3-66 m 08.01/1-2019/2)
 Im Auftrag

 (Glock)
 Darmstadt, den 01.11.2022

 Regierungspräsidium Darmstadt
 Luft- und Güterkraftverkehr, Lärmschutz

ANMERKUNGEN
 Der Übersichtslageplan zur Darstellung der Hindernisbegrenzungsflächen gem. § 17 LuftVG für den Verkehrslandeplatz Frankfurt - Egelsbach sowie der Beschränkte Bauschutzbereich und die Horizontalflächen erfolgten durch die Project:airport GmbH (Stand 25.03.2019).

A	21.09.2020	Original	KS	MK
Index	Datum	Änderungen	Verfasser	Approved

Auftraggeber: Hessische Flugplatz GmbH Egelsbach
 Verfasser: 
 Gustav-Meyer Allee 25
 13355 Berlin
 www.airsight.de
 Projekt: Eingeschränkter Bauschutzbereich für den Flugplatz Egelsbach

Planungsphase: Bestand
 Planart: Übersichtslageplan
 Inhalt: aktueller Bauschutzbereich
 erstellt am: 21.09.2020
 Index: A
 Stand: 21.09.2020

Name (CAD): EDFE - aktueller Bauschutzbereich_v1.0
 Modell (CAD): -
 Name (PDF): EDFE - aktueller Bauschutzbereich_v1.0

Blatt-Abmaße: 297 mm x 210 mm
 Maßstab: 1 : 100 000





powered by
printdesign24







Wochenzeitung für Arheilgen, Weihenau und Kranichstein





Metzgerei Robert Jung
Empfehlungen vom 24.11.-30.11.2022

Steakbraten	100g	1,19 €
Blattrippe (ohne Knochen)	100g	1,09 €
Tiroler Jagdwurst	100g	1,49 €
Grobe Mettwurst	100g	1,49 €
Putenlaxschinken	100g	3,69 €

Ab sofort Annahme von Bestellungen für Frischgeflügel und Wild für Weihnachten.

Metzgerei + Partyservice
Robert Jung – Wixhausen

Trinkbornstraße 11 • Tel. 06150 / 73 24
 Verdisträße 27 • Tel. 06150 / 84 483
 Mobil: 0177-8513166
 www.metzgereijung-darmstadt.de

Versicherten-beraterin

(NB) Die Versichertenberaterin der Deutschen Rentenversicherung Bund, Nicole Best, erteilt kostenlos Rat bei Fragen zur gesetzlichen Rentenversicherung und hilft bei der Rentenantragstellung und einer Kontenklärung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund. Terminvereinbarung ist jederzeit möglich unter Telefon 0171 8150369 oder per E-Mail nicole.best@magenta.de

Nächste Sprechstunde im Rathaus Erzhausen, Rodenseestr. 3 findet am 28.11.2022 in der Zeit von 16:00–18:00 Uhr statt, bitte um vorherige Terminvereinbarung unter Telefon 0171 8150369 oder per E-Mail nicole.best@magenta.de

Die nächsten Sprechstunden findet erst wieder im Januar 2023 statt.

Manche lassen ihr ganzes Leben zurück. Um es zu behalten.

Wir unterstützen Menschen, die auf dem Fleck sind, damit sie ein Leben in Würde führen können. **brotdie-welt.de/brotstille**

Brot für die Welt
 Würde für den Menschen

Mitglied der alliance

Abendimpuls in Erzhausen

(PR) Wie jeden letzten Freitag im Monat lädt die evangelische Kirchengemeinde Erzhausen auch in dieser Woche wieder ein: Zum Abendimpuls am 25. November um 19 Uhr. In lockerer Form wollen wir gemeinsam singen, beten, Gottes Nähe suchen und mit einem guten Impuls ins Wochenende gehen. Bereits ab 18:30 Uhr ist die Kirche geöffnet für jeden, der einfach mal einen Moment in der Kirche verweilen möchte, einen Ort der Ruhe sucht, eine Kerze anzünden möchte. Auch dazu herzliche Einladung!

Spielenachmittag Für Frau und Mann

(HS) Unser nächster Spielenachmittag findet am Mittwoch, 7. Dezember 2022, um 14:00 Uhr im Seniorenheim in der Annastraße statt. Für uns ist der Raum neben dem Café Sammelkasse reserviert. Ob Rommee, Canasta, Skat, Doppelkopf oder diverse andere Spiele, den Wünschen wird (nahezu immer) Rechnung getragen. Weitere Mitspieler und Mitspielerinnen sind uns stets willkommen, wir erwarten wieder einen lustigen und vergnüglichen Spielenachmittag. Allerdings können wir leider nicht mehr – wie vor Corona – Kaffee und Kuchen anbieten und auch keine Getränke. Auch das Café Sammelkasse ist mittwochs geschlossen. Deshalb sollten Getränke mit Glas selbst mitgebracht werden. Bei Bedarf des Abholens bitte anrufen. Helga Staudt, 06150-7569.

Claudia Lange

Die Bürgermeisterin informiert

Liebe Erzhäuserinnen, liebe Erzhäuser, am kommenden Sonntag wird es im Bürgerhaus ab 16 Uhr einen Internationalen Musikalischen Nachmittag geben. Dies ist eine wunderbare Einstimmung in die Adventszeit. Es handelt sich dabei um eine private Initiative um Wolfgang Demmel und Bernd Arztberger, die von dem Verein Vergiss-Mein-Nicht e.V., der Chorgemeinschaft Germania, Irina Meyer mit ihrem Projekt „Helfende Hand“, der Gemeinde Erzhausen und vielen weiteren engagierten Helfern unterstützt wird. Kommen Sie zahlreich, tragen Sie zum Gelingen der Veranstaltung mit einer kleinen Spende für die Auslagen bei und genießen Sie den ersten Advent im Bürgerhaus.

Das Kinder- und Jugendparlament hat uns am Montag im Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss die Leviten gelesen. Warum wird ein Ersatzprogramm für das Freizeitgelände diskutiert? Das Kinder- und Jugendparlament hatte schon vor Monaten eine Umfrage gemacht und der Politik die Wünsche und Prioritäten der Kinder- und Jugendlichen vorgestellt. Die Verwaltung bekam von der Politik den

Auftrag, entsprechende Planungen zu beauftragen. Da das Freizeitgelände aber nicht zu dem bald beginnenden Kitabau stehen wird, sollen vorübergehend alternative Freizeitmöglichkeiten errichtet werden. Zu Recht ist das Kinder- und Jugendparlament unzufrieden. Dennoch kamen die beiden Vertreterinnen mit konstruktiven Vorschlägen für die Übergangszeit, die intensiv diskutiert wurden. Die Verwaltung ist jetzt gefordert, die Vorschläge zu prüfen und wenn möglich zeitnah umzusetzen.

Advent und Fußballweltmeisterschaft sind diese Woche in aller Munde. In Katar werden Stadien gebaut, für die Fußballspiele gekühlt und nach der WM größtenteils wieder abgerissen. Und gleichzeitig werden hier in Erzhausen die öffentlichen Gebäude bei 19 Grad Celsius betrieben, die Sporthalle bei 15 Grad, das warme Wasser wird weitgehend abgestellt und die Weihnachtsbeleuchtung nach einem entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung nur an jeder zweiten Laterne installiert. Der eine oder andere wird das für Unsinn halten, die Welt wird Erzhausen nicht retten.

Trotzdem ist es wichtig, diese Maßnahmen, die teilweise sogar durch eine Verordnung vorgeschrieben sind, durchzuführen. Und ich bitte Sie alle, diese Maßnahmen zu unterstützen. Auch wenn es nur wenige Grad Celsius Unterschied sind, können wir die Energiekosten auf diese Weise erheblich senken. Das entlastet die Ausgabenseite der Gemeinde. Und betreffend die Sporthalle senkt es die Kosten, die auf die Sportvereinigung und ihre Sparten sowie den TCE zukommen. Wir bitten besonders die Vereinsmitglieder, zu ihren Vereinen zu stehen, dabei zu bleiben und diese Maßnahmen zu unterstützen. Es gibt einige Mitglieder, die froh sind, wenn bei all den Kostensteigerungen, die aktuell auf uns alle zukommen, hier verantwortungsvoll und kostensparend verfahren wird. Außerdem haben wir in Deutschland knappe Gas- und Stromressourcen in diesem Winter. Darum ist es wichtig, hier jetzt energiesparend zu handeln, unabhängig davon, ob andere Regionen dies tun oder nicht. Vielen Dank für Ihr Engagement und Ihre Unterstützung!

Ihre Claudia Lange

Chorwochenende der Blue Lights

Vorbereitung auf das Konzert am 17.12.



Foto: Lisa-Marie Watzinger.

(KT) Am vergangenen Wochenende fand erneut das alljährliche Probenwochenende der Blue Lights aus Erzhausen statt. Voller Freude wurde dort für das anstehende Konzert geübt – lange Abende in geselliger Runde inklusive. Auch in diesem Jahr brachte der gemischte Chor aus Erzhausen das beschauliche Friedrichsdorf wieder zum Klingen. Ihr aktuelles Konzertprogramm zeichnet sich durch einen hohen Anteil ergreifender und mitreißender Gospel aus, für welche die Blue Lights bekannt sind.

Mit ganz viel Konzentration und ebenso viel Spaß arbeiteten die Blue Lights an den letzten Feinheiten ihres Programms. Die Chorleiterinnen Tatjana und Lisa-Marie Watzinger waren wie immer hochmotiviert und holten das Beste aus den Chorsänger:innen heraus. Zur großen Freude aller Beteiligten, sind in den vergangenen Wochen und Monaten auch einige neue Mitglieder zum Chor dazugestoßen, die die Gruppe menschlich und

sängerisch sehr bereichern. Zu den Mahlzeiten und gerade an den Abenden war schließlich Zeit, sich miteinander auszutauschen und einander besser kennenzulernen. In den gemütlichen Freizeiträumen des Tagungshotels wurden Billard und Karten gespielt und zu dem einen oder anderen Gläschen Wein auch mal locker ein Lied angestimmt. Geschlafen wurde traditionell wenig; gesprochen und gelacht dafür umso mehr. Ein besonderer Dank gilt, neben den Chorleiterinnen und dem hervorragenden Einsatz der Notenwarte, dem 1. Vorsitzenden, Heinz Watzinger, der wesentlich für die einwandfreie Organisation des Chorwochenendes verantwortlich war. Das Publikum darf sich nun auf beschwingte Klassiker wie „Higher and Higher“

und „Ain't no Mountain high enough“, genauso wie auf aktuelle Hits wie „Human“ von Rag'n'Bone freuen. Ganz besonders ist in diesem Jahr die Konzert-Location. Da leider das Bürgerhaus schon seit Anfang des Jahres an allen Adventwochenenden reserviert war, mussten wir uns einen neuen Ort für unser Konzert suchen und sind glücklich, dass die evangelische Kirche in Gräfenhausen bereit ist uns zu beherbergen. Was ist schöner für Gospels in einer Kirche zu singen. So kurz vor Weihnachten schaffen wir die entsprechende Atmosphäre für den Gospelchor, insbesondere für die andächtigen A-Capella-Stücke wie das „Carol of the Bells“ von den Pentatonix. Es wird ein Familienkonzert, das zu Herzen gehen wird.

AWO Ortsverein 2022 Markttage

(IR) Wie in den vergangenen Jahren auch lädt der Ortsverein der AWO Erzhausen wieder zu einem Besuch seines vorweihnachtlichen Marktstandes ein. Wie üblich wird der Stand direkt vor der Tierarztpraxis von Herrn Niemuth in der Bahnstraße aufgebaut. Der dritte und somit letzte Termin ist der 26. November. Ab 9:00 Uhr werden selbstgebackene Plätzchen, verschiedene leckere Marmeladesorten und Selbstgestricktes zum Verkauf angeboten.

Der Erlös kommt wie in jedem Jahr einem guten Zweck zugute. Besuchen Sie unseren Stand und informieren Sie sich über die Arbeit und die Ziele der AWO, gerne auch über eine Mitgliedschaft in unserem Ortsverein. Leider müssen wir Sie auch in diesem noch immer schwierigen Jahr bitten, bei Ihrem Einkauf die Abstandsregelung zu beachten – vielen Dank! Wir freuen uns auf Ihren Besuch, Ihr AWO Ortsverein Erzhausen.

KINDER- UND JUGENDFÖRDERUNG ERZHAUSEN

Weihnachts-Vorlesung für Kinder

6. DEZEMBER 2022 | AB 17:30 UHR
 HAUPTSTRASSE 12
 IM JUZE

Bei Interesse bitte anmelden unter:
 kjufoe@erzhausen.de

Samstag, 3. Dezember 2022
 20 Uhr, Einlass 19 Uhr
 Bürgerhaus
 „Zum Goldenen Löwen“
 in Arheilgen

EISENBAHN LIEBE

Stell der Zufall für Marie und Paul die Weichen?

Fahrkarte 12 €
 freie Platzwahl

www.eisenbahnliebe.de

Mit freundlicher Unterstützung
 durch das Eisenbahnmuseum Darmstadt-Kranichstein

„Eisenbahnliebe“ hält im Löwensaal in Arheilgen

(RH) Im Bürgerhaus „Zum Löwen“ in Darmstadt-Arheilgen wird am 3. Dezember ein besonderer Leckerbissen angeboten! Das Ensemble der Musik-Revue „Eisenbahnliebe“ lädt dort zu einer musikalischen Zugreise ein. Eingebettet in eine Lovestory rund um die Eisenbahn präsentiert „Jim und das Dampfkessel-Orchester“ eine Palette beliebter und fast vergessener deutscher Hits der 60er und 70er Jahre. Semiprofessionelle Musiker/-innen und Schauspieler/-innen gestalten die Musik-Revue auf hohem Niveau mit viel Witz und Liebe zum Detail. Es wird erzählt, dass Paul, der Bademeister geworden ist und Marie, die inzwischen bei der Bahn als Zugbegleiterin arbeitet, zufällig im selben

Zug unterwegs sind. Ob die beiden, die mal ein Liebespaar waren, sich begegnen?

Der Einlass ist um 19:00 Uhr und Abfahrt um 20:00 Uhr.

Steigen Sie ein!

Karten im Vorverkauf zu 12 Euro gibt es bei:

EP:Wenner
 Untere Mühlstraße 9
 Darmstadt-Arheilgen

Postagentur Kiosk Bayer
 Bahnhof Wixhausen

Reisebüro Thomaschautzki
 Bahnstraße 69, Erzhausen

und bei www.ztix.de online oder per Post www.eisenbahnliebe.de

Gute Zeiten für Ihre Immobilie.

schard Immobilien

Verkaufen & Vermieten
 mit Zuverlässigkeit und Engagement.

06150-1860995
 kontakt@schard-immobilien.de

Wir sind weiterhin für Sie da!

www.schard-immobilien.de

ANZEIGENANNAHME in Erzhausen

Matt & Glanz Fotografie / Melanie Heidler

Bahnstraße 40
 Tel. 06150-9795832
 E-Mail: anzeigen@erzhaeuser-anzeiger.de

SCHON MITTWOCHS ONLINE.

SCHNÄPPCHENMARKT

IMMOBILIEN/GRUNDSTÜCKE

www.1A-WOHNEN.net
 Immobilien & Hausverwaltung · 06150-865105
 Wir suchen ständig Wohnungen und Häuser zum Kauf!

Wir... Immobilien Brembach und Immobilien Blum möchten Sie bei Ihrem Vorhaben des Verkaufs oder Vermietung unterstützen.
Immobilien Blum – U. Brembach-Immobilien
 Tel. 06151-371091 Tel. 06151-373014
 Mobil 0171-7287499 Mobil 0176-21184747
www.ib-blum-immobilien.de
www.immobilien-brembach.de

Zuverlässige Mieterin sucht 3-Zi-Whg. mit Balkon oder Garten
 Sie suchen eine zuverlässige Mieterin für Ihre Wohnung? Bei mir ist sie in besten Händen! Ich bin 62 Jahre, Öffentlicher Dienst, gutes Einkommen, ledig, ordentlich, sauber, zuverlässig, freundlich und hilfsbereit. Suche 3-Zi-Whg. m. Balkon o. Garten bis 750 Euro kalt in Arheilgen, Darmstadt oder Wixhausen.
☎ 0160-97633440 oder miss.ga@gmx.de

Wohnen gegen Pflege-Hilfe in Haus, Garten usw.
 Wir sind eine kleine Familie Ich (Pflegefachfrau) mit Erfahrung, mein Sohn (15) und Mann (Handwerker) der versteht sich in verschiedenen Hausreparaturen. Wir bieten Hilfe in Haus, Garten, Pflege und alles was ältere und alleinstehende Leute brauchen. Wir möchten gerne bei Ihnen Wohnen gegen unsere Hilfe. Alles kann besprochen werden. Kontakt: Frau Tosic.
☎ 0174-3225716

Von Privat für 2 Personen
 Kl. älteres Haus, 4 Zi, Kü, Bad, Balkon u. Terrasse, ca. 90 m², zentrale Lage in DA-Arheilgen zum 01.03.23 zu vermieten, Energieausweis E, KM: 775,- Euro.
✉ haus.uger@web.de

ENTRÜMPLUNG und ENTSORGUNG

Entrümpelungen Gräber Darmstadt
 Ob Garage, Keller, Wohnung, Haus – wir räumen für Sie alles aus. Diskrete Räumung von Messi Wohnungen. Tapeten-, Teppichbodenentfernung. Ehrlich – sauber – zuverlässig. Festpreisgarantie. Alle Gegenstände werden direkt verladen – kein Ablagern an der Straße, keine Einsicht oder Entnahme für dritte Personen. Besichtigung und Anfahrt kostenfrei, auch nach Feierabend und an Sonntagen. Fachgerechte Entsorgung mit Entsorgungsnachweis.
☎ 06151-9679373

Entrümpelungen Fa. G&G aus Darmstadt schnell – sauber – faire Preise
 Wir entrümpeln alles vom Keller bis zum Speicher besenrein (auf Wunsch auch mit kompletter Endreinigung) Fachgerechte Entsorgung in den entsprechenden Stationen **Anfahrt, Besichtigung und Angebotserstellung kostenfrei** Verwertbares (im Rahmen einer Entrümpelung) wird selbstverständlich angerechnet.
☎ 06151-159 499 5

FRISUR/KOSMETIK

HairSalone da Tina Lazaro
Haarkunst in Perfektion
 Frankf. Landstr. 155, DA-Arheilgen
 Telefon 06151-2768435
 Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 8.00 - 18.00 Uhr
 Sa. 8.00 - 13.00 Uhr
 Mittwochs geschlossen!

Friseursalon Angelika
 Inh. Veronika Baldewein
 Schorlemmerstr. 29
 DA-Arheilgen
 Tel.: 0 61 51 - 37 25 77

RUND UMS HAUS

Yüngül Garten- und Landschaftsbau Hausmeisterservice
 Gartengestaltung – Rasen- und Rollrasenanlagen – Pflanzungen und Pflege – Wege und Terrassen – Mauern – Treppen – Pflasterarbeiten – Natursteinpflaster – Plattenarbeiten – Baumfällarbeiten – Hecke schneiden – Teich- und Bachanlage – Zaunbau.
☎ 06150-8650030 mobil 0177-5039679 info@yungul-garten.de www.yungul-garten.de In der Hahnhecke 9 64291 Darmstadt

Erfahrener Fliesenleger
 verlegt Fliesen auch großformatige Fliesen, Platten und Mosaik.
Fliesenverlegung Robert ☎ 0157-50389907

! Hey – Stop!
 net glei fortschmeiße, des kann mer bestimmt noch ma schweiße!

KLEINMETALLARBEITEN
 MARKUS FÄHRNICH
 • SCHWEIßEN • EDELSTAHL
 • REPARIEREN • STAHL
 • ÄNDERN • ZINKBLECH
 • ANFERTIGEN
01577-2095964

IBC GUSSHEIZKESSEL (GK)
 für Holz, Kohle und Pellets. Robust & effizient. Bis zu 4.800 Euro Förderung.
www.ibc-heiztechnik.de ☎ 03632-667470

MB-GARTEN PROFI

Ihr Garten in den besten Händen!
 Gartenarbeiten: Jahres-Pflege, Hecken schneiden, Neupflanzungen, Baumfällungen, Abbruch, Entsorgung, Pflasterarbeiten, Kellerwand isolieren/abdichten, Zaun-Montage UND NOCH VIELES MEHR auf Anfrage!
 M. Bakan
☎ 0177-8037326 oder 0157-35130879

FAHRZEUGE

KFZ-ANKAUF
FAIRE PREISE SOFORT BARGELD
 PKWs · Busse Geländewagen Wohnmobile Wohnwagen Oldtimer · Motorräder Anhänger · LKWs
alle Marken · alle Modelle auch ohne TÜV mit Mängel
 Unfallwagen · Baujahr km-Stand · Zustand egal
Alles anbieten!
Telefon 06158-608 69 88 oder 0173-308 74 49

GASTRONOMIE

Gasthaus Zum Alten Euler
 Gasthaus · Pension · Partyservice
Catering
 Geöffnet für Feierlichkeiten jeglicher Art, z.B. Hochzeiten, Empfänge, Geburtstage, Trauerkaffee (ab 20 Personen)
 Mo. bis So. buchbar
 Erzhausen, Friedrich-Ebert-Str. 34
 Tel. 0 61 50 / 71 04
 jederzeit telefonisch erreichbar
www.zum-alten-euler.de

Kaufe Wohnmobile, Wohnwagen und Nutzfahrzeuge
 Zustand egal, auch mit Mängeln, Schäden und vielen Kilometern.
Bitte alles anbieten, zahle bar.
☎ 06158-9418001 mobil 0174-5966206

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
☎ 03944-36160 www.wm-aw.de Fa.

ZIMMER
 fachgerecht - pünktlich - sauber
Malerbetrieb
 Untere Mühlstraße 35
 64291 DA- Arheilgen
 ☎ (06151) 396 58 30
 Fax (06151) 396 58 31

PRO-NATUR GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU
...alles im grünen Bereich
 Spezialfällungen, Entsorgung, Hecken- und Gehölzschnitte, Zaun-, Rasen- (Rollrasen), und Teichbau, Natursteinarbeiten, Erd-, Wege-, und Pflasterarbeiten, Winter- und Hausmeisterdienste
Anfahrt u. Beratung kostenlos Inh. Murat Aksoy ☎ 0163-2855212 oder 06150-83190 E-Mail info@pro-natur.net

Alles rund um's Haus und Garten: Fachbetrieb für:
 ... Gartengestaltung- und Planung, Pflasterarbeiten, Terrassenarbeiten, Natursteinarbeiten, Baum- und Heckenschnitt, Rollrasen, Teichanlagen, Erdarbeiten und viel mehr...
Professionelle Beratung - Sicher und kostenlos!
☎ 06150-8677462 oder ☎ 0173-3189501 Email: tunc-galabau@hotmail.de

Garten- & Landschaftsbau „Roni“
 Vertikutieren, Rasenmähen, Rollrasen, Baumpflege, Baumfällung, Bepflanzungen, Hecken-, Obst- & Ziergehölzschnitt, Zäune, Steinarbeiten, Dachrinnenreinigung, Kehrarbeiten, Kleinere Reparaturen, Objektbetreuung & sonstige Dienstleistungen.
 Anfahrt und Beratung kostenlos.
 Büro DA-Arheilgen.
☎ 0176-23855035 oder 06151-1547722
 Fax: 06151-7875282
 E-Mail: gala.roni44@gmail.com

TEXTILIEN

UNIFLOTT – TEXTILPFLEGE
 DA-Kranichstein EKZ am See
☎ 06151-710404
 Wäscherei + Reinigung
Heißmangel
 Brautkleid + Hemdenservice
 Änderungsschneiderei

STEUERN und FINANZEN

Steuern? Wir machen das.
 Christina Bassenauer
 Steuerfachwirtin
 DIN77700-zertifizierte
 Beratungsstelle
 Trinkbornstraße 21
 64291 Darmstadt-Wixhausen
☎ 06150 9907 14
 christina.bassenauer@vlh.de
 Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.
www.vlh.de
 Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

Lohn- und Einkommensteuer Hilfe-Ring Deutschland e.V. (Steuerring)
 Selcuk Yazici
 Frankfurter Landstraße 95
 64291 Darmstadt
☎ 06151-1362803
 buero-arheilgen@steuerring.de
 www.steuerring.de/
 buero-arheilgen
 Steuerring: Wir erstellen Ihre Steuererklärung – für Mitglieder, nur bei Arbeitseinkommen, Renten und Pensionen.

ANTIQUITÄTEN

Die alte Uhr Nachlassverwaltung, Ankauf aller Antiquitäten, Briefmarkennachlässe, Münzen, Reparaturen.
 Dieburger Str. 32, Darmstadt
 15-18 Uhr (außer Mi.).
☎ 06151-782615

ARHEILGER-POST.DE

VERSCHIEDENES

Suche Motorsägen, alle Modelle
 Auch defekt. Husqvarna oder Stihl, auch andere Marken, auch Heckenschneidergeräte. Bitte alles anbieten, auch Baustellengeräte.
☎ 06158-6086988 ☎ 0173-3087449

Verschiedenes
 Elektrorad Falter 400 km, 2 Jahre alt (Neupreis 2.000,- Euro) für 1.200,- Euro abzugeben. Rollator „Tupro Troja“ 50,- Euro. Toilettensitzerhöhung mit Armlehne, originalverpackt (Neupreis 150,- Euro) für 100,- Euro abzugeben.
☎ 06151-377591

Waschbetonplatten an Selbstholer zu verschenken
 Ca. 25 ganze (50x50cm) ca. 20 halbe.
☎ 0152-31712351

Achtung Achtung Sammler kauft Pelze Nerze aller Art Silber Uhren aller Arten Schallplatten Nähmaschinen Schreibmaschinen Bernstein Münzen Zinn Blei-kristall Ferngläser Perücken Teppiche Bilder Ölgemälde Möbel Porzellan Krokotaschen Krüge Modeschmuck Gardinen Puppen Orden Figuren komplette Nachlässe auch wohnungsauf-lösung gold bruchgold zahngold Goldschmuck 100% seriös und diskret **kostenlose Beratung und Anfahrt sowie kostenlose Wertschätzung** zahle Bar vor Ort täglich von 7:30-20:30 Uhr gerne auch am Wochenende
☎ 069-67704886

STELLENMARKT

Ab sofort suchen wir eine/n **Fachverkäufer/in** (m/w/d) in Vollzeit oder Teilzeit, im Lebensmittelhandwerk, Fleischerei.
 Auch Quereinstieg möglich!
Metzgerei Jung Wixhausen ☎ 06150-84483

Fahrer für Getränke-lieferservice gesucht
Bier Herrmann ☎ 06151-75246

BETREUUNG und PFLEGE

Liebevoller und fachgerechter Betreuung in Ihrer vertrauten Umgebung.

PFLEGEDIENST Avicenna GmbH

Unser Team bietet Ihnen:

- Grund- und Behandlungspflege
- Verhinderungspflege
- Beratungsbesuche
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Entlastungspflege für 125,- Euro/monatlich

Büro: Siemensstraße 6 • 64289 Darmstadt
Tel.: 0 61 51 - 8 70 66 30 • Fax: 0 61 51 - 8 00 98 89

Uwe Keller Landschaftsgartenbau
Obst- und Ziergehölzschnitt Gartenpflege Grünanlagen
 Messeler-Park-Str. 1
 64291 Darmstadt
 Telefon: 06150.84758
 Mobil: 0171.543 38 41
 Email: Der.Gartenzwerg@t-online.de
Der Gartenzwerg
www.der-gartenzwerg.net

BÜRGERTESTZENTRUM COVID-CUBE ARHEILGEN BÜRGERTESTZENTRUM IN ARHEILGEN

Bei uns können Sie sich bequem gegen Covid-19 testen lassen. Auch bei Wind und Wetter (mit Warteraum). Wir bieten Speichel- und Lolli Testungen an!
 CovidCube Arheilgen
 Messeler Str. 9
 64291 Darmstadt
 service@
covidcube-testzentrum.de

Siegmayr Mini Containerdienst
 Containerstellung in 2cbm und 3cbm Größen. (keine größere). Geeignet für Bauschutt, Holz, Regips, Grasabfälle. Bei größeren Mengen kann speziell für Baum- oder Grasabfälle ein Lkw mit Kran Abhilfe schaffen. Preis nach Absprache.
☎ 0179-5979912

NACHHILFE und UNTERRICHT

LernStudio Ried
Nachhilfe für Schüler
 Individuelle Schülerförderung in allen gängigen Fächern Mathe, Englisch, Deutsch...
DA-Arheilgen
Frankfurter Landstr. 167
Tel. 06151-35 292 35
www.LernStudioRied.de
info@LernStudioRied.de

LernStudio Ried Bildungsgutschein „Lernförderung“
 Wir helfen bei der Antragstellung!!!
DA-Arheilgen
Frankfurter Landstr. 167
Tel. 06151-35 292 35
www.LernStudioRied.de
info@LernStudioRied.de

LernStudio Ried ABI-Kurs Mathe intensiv GK+LK
ABI-Kurs Geschichte intensiv
 Teilnehmerzahl ist begrenzt. Haupt- & Realschulabschluss
DA-Arheilgen
Frankfurter Landstr. 167
Tel. 06151-35 292 35
www.LernStudioRied.de
info@LernStudioRied.de

Gisela Deußer

geb. Lotz

* 26.03.1927 † 17.11.2022

Aus unserem Leben bist Du gegangen,
in unseren Herzen wirst Du bleiben.

Sie ist nun frei
und unsere Tränen
wünschen ihr Glück.

Die Trauerfeier findet am Freitag, den 25. November 2022 um 14 Uhr auf dem Friedhof in Erzhausen statt.

In tiefer Trauer:
Stanka und Markus mit
Dajana und Dejan
Dieter und Brigitte mit Stephan

64390 Erzhausen

*Du hast gelebt für deine Lieben,
all' deine Müh' und Arbeit war für Sie.
Ruh' in Frieden, in uns'ren Herzen stirbst du nie.*

In Dankbarkeit nehmen wir Abschied von meiner geliebten Ehefrau, unserer herzensguten Mutter, Schwiegermutter, Oma und Uroma

Gerda Koitzsch

geb. Reitz

* 11.01.1935 † 18.11.2022



Irgendwo auf der Welt fängt ein Weg zum Himmel an,
irgendwie, irgendwo, irgendwann.

Wir vermissen dich sehr!
Gottfried Koitzsch
Heidi, Petra und Ellen mit Familien

64390 Erzhausen

Die Beerdigung findet am Montag, den 28. November 2022 um 13 Uhr auf dem Friedhof in Erzhausen statt.

Skatfreunde prädestiniert für Platz drei

Das erhoffte „Wunder“ blieb aus, Färber auf Platz vier

(Gräfenhausen, HB) Am vierten und letzten Spieltag, in der zweiten Online-Bundesliga Staffel Mitte, blieb das erhoffte „Wunder“ für die Skatfreunde aus. Nach optimalem Verlauf hätte es noch für die Skatfreunde zum Aufstieg reichen können, zumal man im direkten Vergleich auf den Tabellenführer von Maxdorf traf. Doch nach der ersten Serie war bereits der „Traum“ geplatzt. Die Skatfreunde trafen an diesem Spieltag auf die Mannschaften von SC Herz As Maxdorf e.V. und Die reizenden Haaner Dreieich. Die erste Serie, der zwei zu spielenden Serien, schloss Maxdorf mit 4477 Spielpunkten und 3:0 Wertungspunkten ab. Dahinter folgten die Skatfreunde mit 40 gewonnenen und 5 verlorenen Spielen mit denen sie 3565 SP und 2:1 WP ergatterten. Die Haaner Dreieich erspielten 1952 SP und 1:2 WP. In der zweiten Serie lagen die Haaner mit

4755 SP und 3:0 WP vorne. Auf dem Fuße folgten die Skatfreunde mit 3888 SP und 2:1 WP, erzielt mit 43 gewonnenen und 6 verlorenen Spielen. Maxdorf holte mit 2989 SP nur 1:2 WP. Alle drei Mannschaften hatten insgesamt 4:2 Wertungspunkte zu verzeichnen. Im großen und Ganzen ein ausgeglichener Spieltag. Mit diesem Ergebnis behielten die Skatfreunde in der Endtabelle Platz drei, den sie vom ersten bis zum letzten Spieltag inne hatten. Aufsteiger in die erste Bundesliga ist die Mannschaft von Maxdorf mit 31054 SP und 20:4 WP, vor Oberhausen mit 31337 SP und 19:5 WP. Danach kamen die Skatfreunde mit 29138 SP und 16:8 WP, erkämpft mit 327 gewonnenen und 55 verlorenen Spielen. Somit war der Klassenerhalt perfekt. Die meisten Spielpunkte an diesem Spieltag holte für die Skatfreunde Andreas Färber mit 2008 SP, des weiteren

folgten Martin Kaus mit 1946 SP, Thomas Pratz mit 1903 SP und Andrea Sengstock mit 1596 SP. In der Endtabelle der Spieler nimmt Färber mit 8034 SP Platz vier ein, Dechert, der einen Spieltag weniger hat, ist mit 6622 SP auf Platz zwölf. Sengstock mit 6406 SP, ebenfalls einen Spieltag weniger, auf Platz 14. Platz 27 geht an Kaus mit 4963 SP und zwei Spieltage weniger. Jeweils nur einen Spieltag absolvierten Pratz und Hefner. Pratz 1903 SP und Platz 47 und Hefner mit 1210 SP und Platz 55. Ein Highlight gibt es für die Skatfreunde noch in diesem Jahr und zwar den Landespokal Hessen, der am 4. Dezember im Ringerheim in Dieburg stattfindet. Erfreulich dass sich drei Mannschaften der Skatfreunde dafür qualifizierten. Bis dahin muss fleißig trainiert werden, jeden Mittwoch im Vereinsheim „Zur Gamebox“ ab 19:00 Uhr Gäste sind immer recht herzlich willkommen.

Wir wollen weiterskatzen

KiJuPa berät im Bauausschuss

Mit dem geplanten Baubeginn für den neuen Kindergarten am Hainpfad wird voraussichtlich im Frühjahr 2023 auch unsere Skateranlage abgerissen! Die Skateranlage ist unser Platz Nummer 1 in Erzhausen zum Treffen, Chillen und natürlich Skaten und darf deshalb nicht verschwinden! Um das zu verhindern, war das KiJuPa am Montag dieser Woche im Bauausschuss zu Gast und hat den Vertretern dort von unseren Themen und Ideen, aber auch Sorgen berichtet, dass in Erzhausen zunehmend die so schon knappen Treffmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche verloren gehen und somit immer mehr Freunde ihre Freizeit in Nachbargemeinden verbringen. Das wollen wir verhindern.

Wir haben daher u.a. vorgeschlagen, einen alternativen Platz in unmittelbarer Nähe des Sportheims bereitzustellen, um dort für eine Übergangszeit eine neue Skateranlage mit Sitzgelegenheiten zu errichten, die dann im



Rahmen der Fertigstellung des neuen Freizeitgeländes nochmals umziehen und dort dann ihren eigentlichen Standort finden soll. Und auch eine bessere WLAN-Abdeckung an Treffpunkten und am Bahnhof bzw. an Bushaltestellen haben wir für

Euch eingefordert. Wie findet Ihr unsere Ideen? Meldet euch bei Fragen und Anregungen unter: KiJuPa@Erzhausen.de oder über Instagram.

Nadija Redzic und Amelie Berlit für das KiJuPa

SVE-Fußball

15 Tore in 2 Spielen

(AG) Das war ein weiterer Befreiungsschlag für die beiden Mannschaften des SVE. Während man bei der SVE II reichlich Tore kennt (das aktuelle Spiel gegen den SV Hahn II wurde wie das in der Vorwoche gegen TSG 46 DA II 4:3 gewonnen), war das bei der SVE I im Spiel gegen die tabellarisch höher positionierte Mannschaft von Vikt. Griesheim II nicht unbedingt so zu erwarten. Doch am Sonntag konnte die SVE I einen starken Spielbeginn in einen am Ende verdienten und nicht erwarteten 7:1-Erfolg umwandeln. Das Spiel der SVE II war dabei unnötig spannend, die Ausgangslage (Hahn II ist Vorletzter in der Tabelle) ließ doch vermutlich etwas Leichtsinns ins Spiel der SVE-Reserve einfließen. Die immer wieder aufgebaute Führung der SVE II mündete in der 84. Minute zum ärgerlichen 3:3-Ausgleich, der dann wie der Endstand aussah. Doch F. Huber konnte eine Minute vor Spielende mit seinem Tor die Weichen doch noch auf Sieg stellen und ein Grinsen bei den Betreuern und Jubel

bei den Teamkollegen herstellen. Die weiteren Tore für die SVE II erzielten M. Konzock (2) und K. Ertl. Die SVE I wollte nach dem in der Woche im strömenden Regen erzielten 2:0 gegen Croatia Griesheim (Tore: E. Arslanparcasi und E. Beyazal) an diesen Erfolg anknüpfen. Das gelang in beeindruckender Weise. Nach dem frühen 1:0 durch den lange verletzten T. Krall konnte N. Raab bereits in der 13. Minute das 2:0 erzielen. Auch der kurz danach erzielte Anschlusstreffer für Viktoria und ein heftig diskutierter Platzverweis für den SVE-Keeper F. Dzinic in der 23. Minute (wegen Handspiel außerhalb des Strafraums) brachte die SVE I nicht vom Kurs ab. In Unterzahl und mit einer unglaublichen „Jetzt erst Recht“-Einstellung drückte insbesondere der Spieler des Tages – N. Raab – mit insgesamt 4 erzielten Toren dem Spiel seinen Stempel auf. Die weiteren Tore in einer starken Teamleistung erzielten C. Kranz und kurz vor Ende L. Bozkurt. Zur Tabelle: Die SVE I hat nach den aktuellen

Punktgewinnen 24 Punkte aus 17 Spielen und findet sich jetzt auf Tabellenplatz 9 im eng besetzten Mittelfeld der Tabelle wieder. Die SVE II hat aktuell bereits 35 Punkte und belegt weiterhin Platz 5 der Tabelle, inzwischen mit einem dicken Polster von 9 Punkten Vorsprung auf Platz 6. Da die höher positionierten Teams leider ebenfalls konstant gewinnen, scheint das momentan das Maximum zu sein, was man in der B-Klasse erreichen kann. Hier die nächsten Spiele beider Teams, alle auswärts: Die SVE I muss bereits am 24.11. (19:30 Uhr) in der nächsten Runde im Kreispokal beim FC Ober-Ramstadt antreten. Der Gegner (ebenfalls A-Klasse Darmstadt) hat gerade 6:1 gegen Türk Gücü gewonnen und dadurch vermutlich kräftigen Rückenwind. Am kommenden Sonntag (27.11.) müssen beide Teams in der Meisterschaft antreten. Die Teams spielen zeitgleich um 14:30 Uhr, die SVE I erneut gegen Croatia Griesheim, die SVE II beim aktuellen Tabellenletzten, der DJK/SSG Darmstadt.

Aus gesundheitlichen Gründen bitte ich darum, an meinem

90. Geburtstag,

dem 02.12.2022, von Besuchen abzusehen.

Herzlichen Dank!

Gretel Bernhard

SCHON MITTWOCHS ONLINE.

IMPRESSUM

Herausgeber
Verantwortlich für den Druck,
Verlag und Inhalt
Bernd Hassenzahl
printdesign24 GmbH
Röntgenstraße 15
64291 DA-Arheilgen
Kontakt
Tel. 06151 78 66 888
Fax 06151 78 66 830
E-Mail info@arheilger-post.de
info@erzhaeuser-anzeiger.de
Web www.printdesign24.de

Copyright & Urheberrecht
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags. Alle Urheberrechte vorbehalten. Nicht namentlich gekennzeichnete Artikel stehen nicht unter Verantwortung des Verlags. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Für unverlangt eingesendete Manuskripte und Bilder wird keine Haftung übernommen.

Bezug
Kostenfrei in alle Haushalte des Verteilungsgebietes
Erscheinungsweise
wöchentlich
Auflagen
Arheilger Post 17.000
Erzhäuser Anzeiger 3.500

Stand Januar 2022



Inh. Dominik Andrä

Für Sie jederzeit erreichbar:

TEL.: 06150 - 82 7 81
MOBIL : 0171 - 525 06 70

- Erledigungen aller Formalitäten
- Dienstbereit für alle Friedhöfe
- Vorsorgeberatung

Bahnstr. 182A
64390 Erzhausen

24h

info@bachmann-bestattungen.de
www.bachmann-bestattungen.de

Das perfekte Geschenk!

Ihr Rabattcode: **ARHEILGERPOST**

23⁹⁰ / € statt **44⁹⁰ / €**
Sonderpreis
+ versandkostenfrei ab 3 Exemplaren

Jetzt zugreifen auf **gutscheinbuch.de**

Gutscheinbuch.de
VMG, Vertriebs-Marketing-Gesellschaft mbH, Niedesheimer Str. 18, 67547 Worms



Wir begleiten Sie von der ersten Minute an.

Gräfenhäuser Str. 4a
64390 Erzhausen
T. 06150-5451166

www.kaspar-bestattungen.de